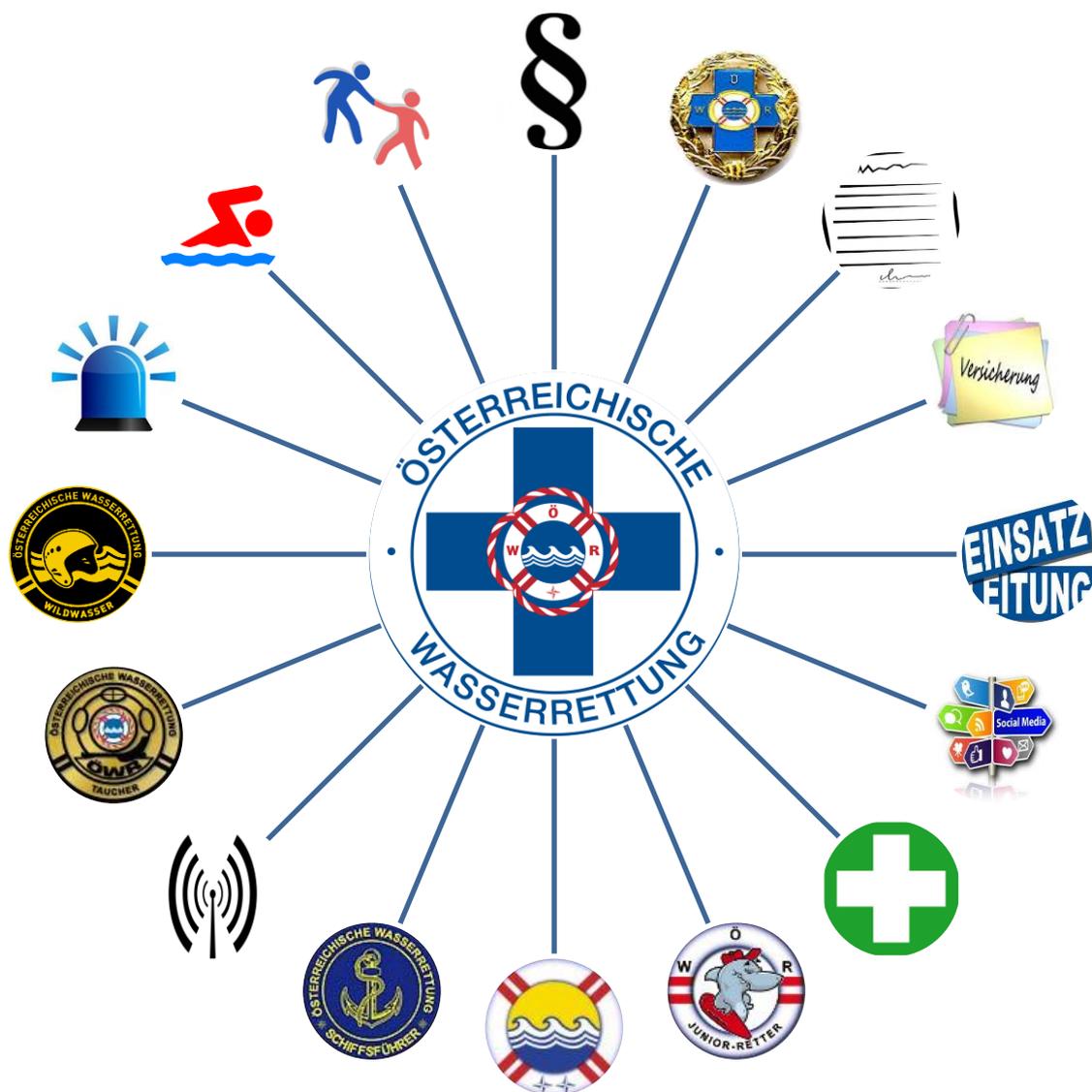


Schulungsunterlagen

Ortsstellenleiter



Österreichische Wasserrettung

Landesverband Oberösterreich

Version 1.6



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	VIII
1 Vereinsrecht, Vereinsgesetz und Statuten.....	1-1
1.1 Gesetzliche Vorgaben.....	1-1
1.1.1 Zentrales Vereins-Register.....	1-1
1.1.2 DVR-Nummer.....	1-1
1.1.3 Rettungs-/KHD-Gesetz.....	1-1
1.1.4 Haftungsrisiko.....	1-1
1.1.5 Steuerpflicht.....	1-1
1.2 Auszug aus den Statuten des LV ÖÖ.....	1-2
1.2.1 Vereinsdefinition.....	1-2
1.2.2 Mitgliedschaft.....	1-2
1.2.3 Versammlungen/Sitzungen.....	1-2
1.2.4 Wahlen.....	1-3
1.2.5 Kontrolle.....	1-6
1.2.6 Schiedsgericht.....	1-7
1.3 Allgemeines.....	1-7
1.3.1 Definierte E-Mail-Verteiler.....	1-7
1.3.2 Jährliche Fix-Termine.....	1-7
1.3.3 Kommunikation.....	1-7
1.3.4 KAT-Seminare.....	1-7
1.3.5 Beitrittserklärung.....	1-7
1.3.6 DSGVO – Datenschutzgrundverordnung.....	1-8
1.3.7 Bekleidung.....	1-8
1.3.8 Subventionsansuchen.....	1-8
1.3.9 Budgetplanung.....	1-9
1.3.10 Spendenabsetzbarkeit.....	1-9
1.3.11 Auszahlungen an Mitglieder.....	1-9
2 Ehrenzeichenordnung.....	2-1
2.1 ÖWR-Leistungsabzeichen.....	2-1
2.2 ÖWR-Ehrenzeichen.....	2-1



2.3	ÖWR-Ehrenring.....	2-2
2.4	Ehrenmitgliedschaft in der ÖWR- Bundesleitung.....	2-3
2.5	Blaues Kreuz	2-3
2.6	Mitgliederehrenzeichen	2-4
2.7	Verleihungsbestimmungen für staatliche Auszeichnungen	2-4
2.8	Allgemeines	2-5
3	Veranstaltungsablauf	3-1
3.1	Planung.....	3-1
3.2	Vor der Veranstaltung/am Tag der Veranstaltung.....	3-1
3.2.1	Begrüßung	3-2
3.2.2	Kurzreferate – Festreden bei Jahreshauptversammlungen	3-3
3.3	Nach der Veranstaltung.....	3-3
4	Versicherung und Haftung	4-1
4.1	Arbeitsunfälle/Versicherungsschutz über die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungs- Anstalt)	4-1
4.1.1	Was ist ein Arbeitsunfall?.....	4-1
4.1.2	Schutz für Helfer	4-1
4.1.3	Meldefrist	4-2
4.1.4	Umfang des Versicherungsschutzes.....	4-2
4.2	Wie sind Kinder im Rahmen von Kinder-Schwimmkursen versichert?	4-2
4.3	Wie sind aktive ÖWR-Taucher bei Tauchunfällen versichert?	4-3
4.4	Vereinshaftpflicht/Leistungsumfang.....	4-3
4.5	Bootshütten/Ortsstellen/Versicherungsumfang.....	4-4
4.6	Versicherung im Zusammenhang mit ÖWR-Einsatzfahrzeugen	4-4
4.6.1	Kraftfahrzeuge	4-4
4.6.2	Bootshaftpflichtversicherung	4-5
5	Einsatzleiter & Einsatzleitung	5-1
5.1	Wann ist ein EL notwendig?	5-1
5.2	Wer kann als EL fungieren?	5-1
5.3	Welche Kompetenzen braucht der EL?	5-1
5.4	Wie ist EL erkennbar?	5-1
5.5	Welche Kommunikationsmittel benötigt der EL?	5-1
5.6	Errichten einer Einsatzzentrale (mit und ohne Stabsfunktionen)	5-1
5.7	Welche Unterlagen braucht der EL?	5-2



5.8	Gibt es mehrere Einsatzleiter gleichzeitig?	5-2
5.9	Welchen Funkrufnamen hat der EL?	5-2
5.10	Allgemeines	5-2
5.11	Einsatzbericht	5-3
5.12	Einsatzverrechnung	5-5
5.13	Verhalten im Einsatz	5-5
5.13.1	Aufgaben Einsatzleiter	5-5
5.13.2	Aufgaben Taucheinsatzleiter	5-6
5.13.3	Aufgaben WW Einsatzleiter	5-6
5.13.4	Allgemeine Punkte	5-6
5.14	Modulsystem Einsatzkraft	5-7
5.14.1	Ziel & Zweck	5-7
5.14.2	Umfang	5-7
5.14.3	Zeitraum	5-7
5.14.4	Übergangsfrist	5-7
5.14.5	Wer schult?/Schulungspersonal	5-7
5.14.6	Protokollierung	5-7
5.14.7	Fortbildung	5-7
5.14.8	Inhalte/Fachbereiche	5-7
6	Öffentlichkeitsarbeit – Social Media, Presse, Homepage	6-1
6.1	Die Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind	6-1
6.2	Die Kommunikation nach Innen	6-1
6.3	Kommunikation nach Außen	6-2
6.3.1	Pressemeldung	6-2
6.3.2	Checkliste Pressemeldung	6-2
6.3.3	Pressemappe	6-3
6.3.4	Lobbying und Kontaktpflege	6-3
6.3.5	Internetauftritt	6-3
6.3.6	PR-Maßnahmen bei Veranstaltungen	6-4
6.3.7	Facebook	6-4
6.3.8	Gesetzliche Rahmenbedingungen für Veröffentlichungen	6-5
6.4	Briefvorlage	6-5
7	Erste Hilfe Richtlinien	7-1
7.1	Zuständigkeiten	7-1



7.1.1	Landesverbandsarzt (LVA).....	7-1
7.1.2	Landessanitätsbeauftragter (LSB).....	7-1
7.1.3	Sanitätsausbildner (SanA).....	7-1
7.2	Aus- und Weiterbildung	7-1
8	Jugend.....	8-1
8.1	Voraussetzungen für Jugendleiter.....	8-1
8.2	Empfehlungen für Jugendleiter	8-1
8.3	Aufgaben der Jugendleiter	8-1
8.4	Struktur der Jugendarbeit	8-1
8.5	Ziele der Jugendarbeit.....	8-2
8.6	Empfehlungen bei der Betreuung (je nach Gruppengröße).....	8-2
9	Schwimmen & Rettungsschwimmen.....	9-1
9.1	Österreichische Schwimmabzeichen (ÖSA).....	9-1
9.2	Österreichische Rettungsschwimmabzeichen (ÖRSA)	9-1
9.3	ÖWR-interne Rettungsschwimmabzeichen	9-2
9.4	Organisation von Kursen im Bereich Schwimmen und Rettungsschwimmen	9-2
9.5	Prüfberechtigungen.....	9-3
9.6	Übungen und Rettungsgeräte	9-3
10	Nautik	10-1
10.1	Einsatzboote	10-1
10.2	Schiffsführer	10-1
10.3	Selbstfahrgenehmigung.....	10-1
10.4	Nautikinstruktor	10-2
11	Funk	11-1
11.1	Allgemeine Funkregeln.....	11-1
11.2	Kommunikation mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden	11-2
12	Tauchen	12-1
12.1	Ausbildungsstufen	12-1
12.2	Voraussetzungen für Kursteilnahme	12-1
12.2.1	Grundtauchschein (GTS).....	12-1
12.2.2	Leistungstauchschein (LTS).....	12-1
12.2.3	Tauchlehrerassistent (TLA) und Tauchlehrer (TL)	12-1
12.3	Anmeldung zum Tauchkurs	12-2
12.4	Aufgaben der OL betreffend Kursteilnehmer.....	12-2



12.5	Aufbau der Tauchausbildung.....	12-2
12.6	Einsatzvorschriften	12-2
12.7	Schnuppertauchen	12-3
12.8	Voraussetzung für den „Aktiv-Status“ als ÖWR-Taucher.....	12-3
12.9	Tauchausschlussgründe.....	12-3
12.10	Verständigung der Taucher im Einsatzfall.....	12-3
12.11	Risiko und Gefahren beim Tauchen.	12-3
12.12	Fortbildung der Taucher	12-4
12.13	Sauerstoffgabe	12-4
12.14	Tauchgeräte.....	12-4
13	Wildwasser	13-1
13.1	Zuständigkeit & Erreichbarkeit.....	13-1
13.2	Voraussetzung für Anmeldung zur WW-Ausbildung.....	13-1
13.3	Ausbildungsstufen	13-1
13.4	Wildwasserstufen	13-1
13.4.1	WW I – Leicht	13-1
13.4.2	WW II – Mäßig schwierig.....	13-1
13.4.3	WW III – Schwierig.....	13-2
13.4.4	WW IV – Sehr schwierig	13-2
13.4.5	WW V – Äußerst schwierig.....	13-2
13.4.6	WW VI – Grenze der Befahrbarkeit.....	13-2
13.5	Ausrüstung & Material	13-2
13.6	Fortbildung	13-2
13.7	Voraussetzung für den „Aktivstatus“	13-2
13.8	Einsatzleitung	13-3
13.9	Allgemeine Kenntnis für OL.....	13-3
13.10	Schnuppern.....	13-3
14	Fahren mit Einsatzfahrzeugen.....	14-1
14.1	Pflichten des Lenkers / Fahrzeugverantwortlichen.....	14-1
14.2	Definition Einsatzfahrzeug §2 (25) (StVO).....	14-1
14.3	Rechtliche Grundlagen	14-1
14.4	Fahrtenbuch	14-2
14.5	Mautpflichten.....	14-2
14.6	Verkehrsunfall	14-2



14.7	ÖWR-Intern	14-3
14.8	Interne Kriterien für die Verwendung von Sondersignalen	14-3
14.9	Fahren mit Anhängern.....	14-4
14.10	Informationen zum sog. „Rettungsführerschein“	14-4
14.11	zusätzliche Richtlinien	14-5
14.12	Fahrerlaubnis.....	14-5
15	Sport	15-1
15.1	Landesmeisterschaften im Rettungsschwimmen	15-1
15.1.1	Pool.....	15-1
15.1.2	Open Water	15-1
15.2	Bundesmeisterschaften im Rettungsschwimmen.....	15-1
15.2.1	Pool.....	15-2
15.2.2	Open Water	15-2
15.3	Landeskader	15-2
15.4	Bewerbe	15-2
16	SvE - Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen.....	16-1
16.1	Beispiele für belastende Einsätze.....	16-1
16.2	Gute Zeiten - Schlechte Zeiten.....	16-2
16.3	Wie kann ich meine Vorratskammer füllen??	16-2
16.4	Mögliche Anzeichen während oder nach belasteten Einsätzen	16-3
16.5	Wo erhalte ich Hilfe?.....	16-3
16.6	Aufgaben eines Peers	16-3



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1 Organigramm Landesverband Oberösterreich.....	1-5
Abbildung 1-2 Organigramm Landesverband Oberösterreich Abschnitte.....	1-6



Abkürzungsverzeichnis

...-Stv	...-Stellvertreter
AL	Abschnittsleiter bzw. -leitung
AS A	Abschnitt Attersee
AS L	Abschnitt Linz und Umgebung
AS S	Abschnitt Salzkammergut
AS-Ref. f. ...	Abschnittsreferent für ...
BM	Bundesmeisterschaft
BuL	Bundesleitung
BuMat	Bundesmaterialstelle
BuT	Bundestag
EZ	Ehrenzeichen
FW	Fließwasser
FWR	Fließwasserretter
GTS	Grundtauchschein
HP	Homepage
HS	Helferschein
JAZ	Jugend- u. Ausbildungszentrum
JHV	Jahreshauptversammlung
JL	Jugendleiter
JTS	Jugendtauchschein
KSK	Kinderschwimmkurs
LAZ	Leistungsabzeichen
LEL	Landeseinsatzleiter
LL	Landesleiter bzw. Landesleitung
LM	Landesmeisterschaft
LMat	Landesreferent für Material
LPR	Landespressereferent
LRFi	Landesreferent für Finanzen
LRFu	Landesreferent für Funk
LRJ	Landesreferent für Jugend
LRN	Landesreferent für Nautik
LRSp	Landesreferent für Sport
LRSuRS	Landesreferent für Schwimmen und Rettungsschwimmen
LRT	Landesreferent für Tauchen
LRWW	Landesreferent für Wildwasser
LSB	Landessanitätsbeauftragter
LSF	Landesschriftführer
LTS	Leistungsschein
LV	Landesverband bzw. Landesvorstand
LVA	Landesverbandsarzt
L-Ref. f. ...	Landesreferent für ...
LWZ	Landeswarnzentrale
MEZ	Mitgliedehrenzeichen



Schulungsunterlagen Ortsstellenleiter



MPG	Medizinproduktegesetz
NI	Nautikinsrtuktor
OL	Ortsstellenleiter bzw. -leitung
OL-T	Ortsstellenleitertagung
ÖRSA	Österreichische Rettungsschwimmabzeichen
OS	Ortsstelle
ÖSA	Österreichische Schwimmabzeichen
OS-Ref. f. ...	Ortsstellenreferent für ...
ÖWR	Österr. Wasserrettung
Präs	Präsident
PSA	Persönliche Schutzausrüstung (WW)
PTT	Press to Talk
RK	Rotes Kreuz
RS	Rettungsschwimmer
RSL	Rettungsschwimmlehrer
SanA	Sanitätsausbildner
SF	Schiffsführer
SK	Schwimmkurs
SL	Schwimmlehrer
SuRs	Schwimmen und Rettungsschwimmen
TL	Tauchlehrer
TLA	Tauchlehrerassistent
WW	Wildwasser
WWR	Wildwasserretter



1 Vereinsrecht, Vereinsgesetz und Statuten

1.1 Gesetzliche Vorgaben

Basis für einen Verein ist das Vereinsgesetz i.d.j.g.F. Das Vereinsgesetz schreibt u.a. vor, was im Statut eines jeden Vereines verpflichtend enthalten sein muss. Die dafür zuständige Behörde ist das Referat Sicherheitsverwaltung in der Landespolizeidirektion OÖ. Sie genehmigt eine Vereinsgründung und die eingereichten Statuten mit der „Einladung zur Aufnahme bzw. Fortführung der Vereinstätigkeit“ (vormals: Nichtuntersagungsbescheid). Sämtliche Änderungen, insbes. Vorstandsänderungen sind der Behörde anzuzeigen.

1.1.1 Zentrales Vereins-Register

Alle Vereine sind im **Zentralen Vereins-Register** dokumentiert, aus welchem jeder den jeweiligen Vereinsvorstand abrufen kann (www.zvr.bmi.gv.at). Dies wird z.B. auch zur Vorlage bei Banken etc. benötigt. Jeder registrierte Verein erhält eine sogenannte ZVR-Zahl (für den LV OÖ 230326822), die in jedem offiziellen Schriftverkehr anzuführen ist.

1.1.2 DVR-Nummer

Weiters ist eine DVR-Nummer erforderlich (Datenverarbeitungsregister). Nicht nur für Vereine, sondern für alle Institutionen, die persönliche Daten verwenden (z.B. Mitgliederdaten oder Adressen für die Zahlscheinaussendung). Der LV OÖ hat die Nr. 0516902, die ebenfalls bei jedem offiziellen Schriftverkehr anzuführen ist.

Durch das Informationsverbundsystem (IVS) „*Erstellung eines digitalen Katastrophenschutzplanes für Oberösterreich*“ wurden allen Beteiligten des IVS (d.h. auch unseren OL) eine eigene DVR-Nr. zugeteilt.

1.1.3 Rettungs-/KHD-Gesetz

Der LV OÖ ist im Rettungsgesetz des Landes OÖ unter dem „besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungswesen“ (wie z.B. Bergrettung, Höhlenrettung) angeführt, nicht jedoch als anerkannte Rettungsorganisation (wie Rotes Kreuz, ASBÖ) verankert. Seit 2002 ist der LV OÖ in eingeschränkter Form jedoch Bestandteil des KHD-Gesetzes mit allen Rechten (finanzielle Möglichkeiten) und Pflichten (Dokumentation Alarm- und Einsatzpläne, jährliche Übungen, Teilnahme an KAT-Seminaren).

1.1.4 Haftungsrisiko

Unentgeltliche Vereinsorgane (Landesleitung) und Rechnungsprüfer haften persönlich gegenüber dem Verein für Verfehlungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verein.

1.1.5 Steuerpflicht

Begünstigt (steuerbefreit) sind Vereine die gemeinnützige, humanitäre und mildtätige Zwecke verfolgen (wie ÖWR). Dies gilt auch für die KEST. Jedenfalls steuerpflichtig sind Vereinskantinen oder „große“ Vereinsfeste mit Gewinnen von über € 10.000,--/Jahr.



1.2 Auszug aus den Statuten des LV OÖ

Die Statuten sollten so kompakt wie möglich sein und nur das Wesentliche sowie langfristig geltende Bestimmungen enthalten. Die Einreichung, sowie jede Änderung ist gebührenpflichtig! Alle anderen Details dazu können in einer internen Geschäftsordnung verankert werden.

Nachdem jeder ÖWR-LV ein selbständiger Verein ist, gibt es österreichweit zwar neun unterschiedliche Statuten, die jedoch an das Statut der Bundesleitung als Dachorganisation angelehnt sind.

Die Statuten des LV OÖ gelten seit 2007 und wurden 2015 angepasst. Sie umfasst 20 Paragraphen.

1.2.1 Vereinsdefinition

Der Verein führt den Namen "Österreichische Wasserrettung - Landesverband Oberösterreich". Der Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Linz. Der LV OÖ ist Mitglied des Vereins Österreichische Wasserrettung (ÖWR), Dach- und Fachverband der Österreichischen Rettungsschwimmer bzw. der ÖWR-Landesverbände (Bundesleitung). Der LV OÖ gliedert sich in Abschnitte (AS), soweit solche eingerichtet wurden, sowie in Ortsstellen (OS), wobei Anzahl und örtliche Kompetenz vom Landesvorstand festgelegt werden.

Aufgaben der ÖWR sind ausschließlich und unmittelbar die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung und Vorbeugung des Ertrinkungstodes dienen. Der LV OÖ arbeitet ehrenamtlich im freiwilligen Helferwesen.

Als Symbol führt die ÖWR ein blaues Kreuz mit dem Rettungsschwimmerabzeichen, einem weißen Rettungsring auf blauem Wellengrund (drei Wellen) mit vier rot-weiß-roten Bändern am Ring, sowie den Buchstaben „ÖWR“ und einem vierstrahligen Stern. Die Berechtigung zur Verwendung des Symbols wird von der Bundesleitung den vereinsangehörigen Landesverbänden verliehen. Der LV OÖ ist zur Führung des oberösterreichischen Landeswappens berechtigt (muss von der Landesregierung genehmigt werden).

1.2.2 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein, sowie ein eventueller Ausschluss erfolgt durch den Landesvorstand. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann es ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern, die Statuten und die statutengemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Alle Personen, die eine Funktion innerhalb des LV OÖ bekleiden, müssen Mitglieder sein.

1.2.3 Versammlungen/Sitzungen

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, und hat in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres zusammenzutreten. Neben der ordentlichen Hauptversammlung können auch außerordentliche Hauptversammlungen einberufen und abgehalten werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.



Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder des LV OÖ. Stimmrecht besitzen alle wahlberechtigten Mitglieder, sofern sie nicht durch Delegierte vertreten sind. Bei Abstimmungen vertritt der jeweilige Ortsstellenleiter oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter alle Mitglieder seiner Ortsstelle, die das Wahlrecht besitzen, sofern diese nicht persönlich ihr Wahlrecht ausnützen wollen. Seine Stimme zählt als Delegierter mit der Zahl der bis Ende des vorangegangenen Kalenderjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Mitglieder seiner Ortsstelle, die ihn hierzu ermächtigt haben.

Der Stimmschlüssel für die Delegierten wird jeweils vor Eröffnung der Hauptversammlung vom Landesleiter anhand der ausgewiesenen Mitgliedsbeiträge festgestellt und verlautbart. Ortsstellenleiter, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesleitung nicht fristgerecht nachgekommen sind, können nicht als Delegierte fungieren, aber auch keinen Stellvertreter hierzu bevollmächtigen und haben kein Stimmrecht. Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung werden vom Vorstand beschlossen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesleiter. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, sowie der nach Vereinsinteresse einberufenen unterjährigen Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Landesschriftführer zu unterzeichnen ist. AS-Sitzungen sind unmittelbar nach jeder LV-Sitzung vom AL einzuberufen. Diese sind ebenfalls zu protokollieren und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

1.2.4 Wahlen

Die Hauptversammlung wählt aus den wahlberechtigten Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Wahlvorschläge den Vorstand, die Kontrolle (Rechnungsprüfer) und das Schiedsgericht auf vier Jahre.

Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Vorsitzender bestellt, der die Wahlvorschläge entgegen zu nehmen hat und darüber abstimmen lässt. Es kann über den gesamten Vorstand abgestimmt werden oder über jeden einzelnen Funktionär.

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten (bis max. 8 Tage vor der Wahl) eingebracht werden. Jeder Wahlvorschlag hat den gesamten Vorstand zu umfassen. Die Kandidaten haben auf dem Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl zu geben. Scheinen in den Vorschlägen für eine Funktion mehrere Kandidaten auf, gilt jener Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt diese ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Die Abschnittsleiter werden von ihren OS/OL gewählt, die OL von deren Mitgliedern, ähnlich wie o.a. Die dabei gewählten Funktionäre bedürfen der Anerkennung durch den Landesvorstand.

Der **Landesvorstand** besteht aus folgenden, nach dem Vereinsgesetz verpflichtenden Funktionären:

-  Präsident
-  Landesleiter
-  Landesleiter-Stellvertreter(n)
-  Landesschriftführer
-  Landesreferent für Finanzen



Erweiterter Vorstand:

- ⊕ Landesreferent für Schwimmen und Rettungsschwimmen
- ⊕ Landesmaterialstelle
- ⊕ Landeseinsatzleiter
- ⊕ Landesreferent für Tauchen
- ⊕ Landesreferent für Wildwasser
- ⊕ Landesreferent für Jugend
- ⊕ Landesreferent für Öffentlichkeitsarbeit
- ⊕ Landesreferent für Nautik
- ⊕ Landesreferent für Funkwesen
- ⊕ Landesverbandsarzt
- ⊕ Landessanitätsbeauftragter
- ⊕ Landesreferent für Sport
- ⊕ Landesreferent für IT
- ⊕ Fachbeiräte
- ⊕ Abschnittsleiter

Die AS bzw. OS bestehen in der Regel aus:

- ⊕ AL bzw. OL
- ⊕ AL- bzw. OL-Stellvertreter
- ⊕ Finanzreferent
- ⊕ Schriftführer
- ⊕ (Jugendleiter)
- ⊕ Rechnungsprüfer

Zeichnungsberechtigt für den ÖWR-LV OÖ ist generell der Landesleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder ein vom ihm bestimmter Vertreter. Bei Verpflichtungen von weitreichender finanzieller Bedeutung ist die Mitzeichnung des Landesreferenten für Finanzen erforderlich.

Schriftverkehr bzw. Subventionsansuchen an Behörden sind ausnahmslos der Landesleitung vorbehalten.

Folgende Organigramme veranschaulichen die Strukturen des Landesverbandes Oberösterreich:

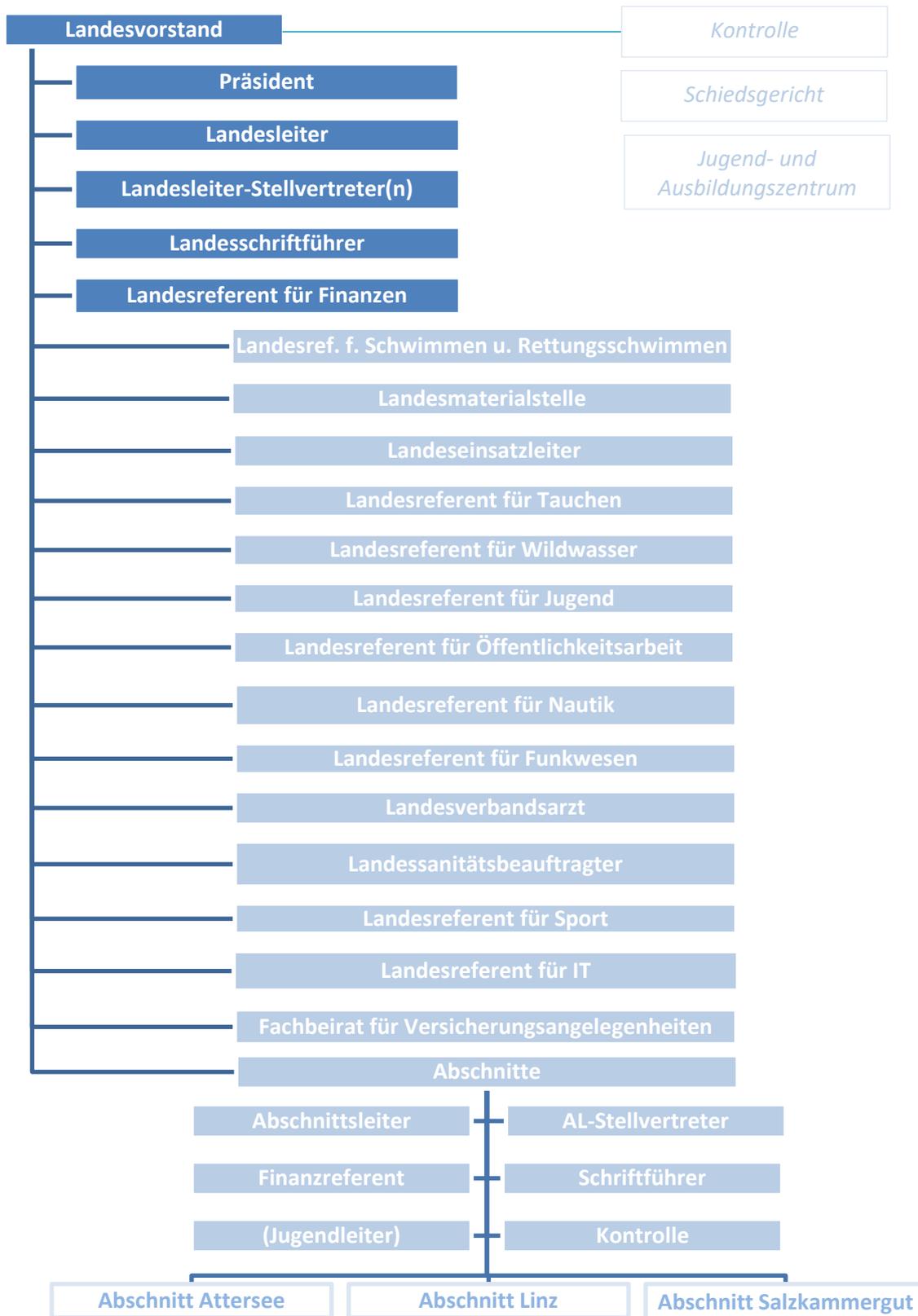


Abbildung 1-1 Organigramm Landesverband Oberösterreich

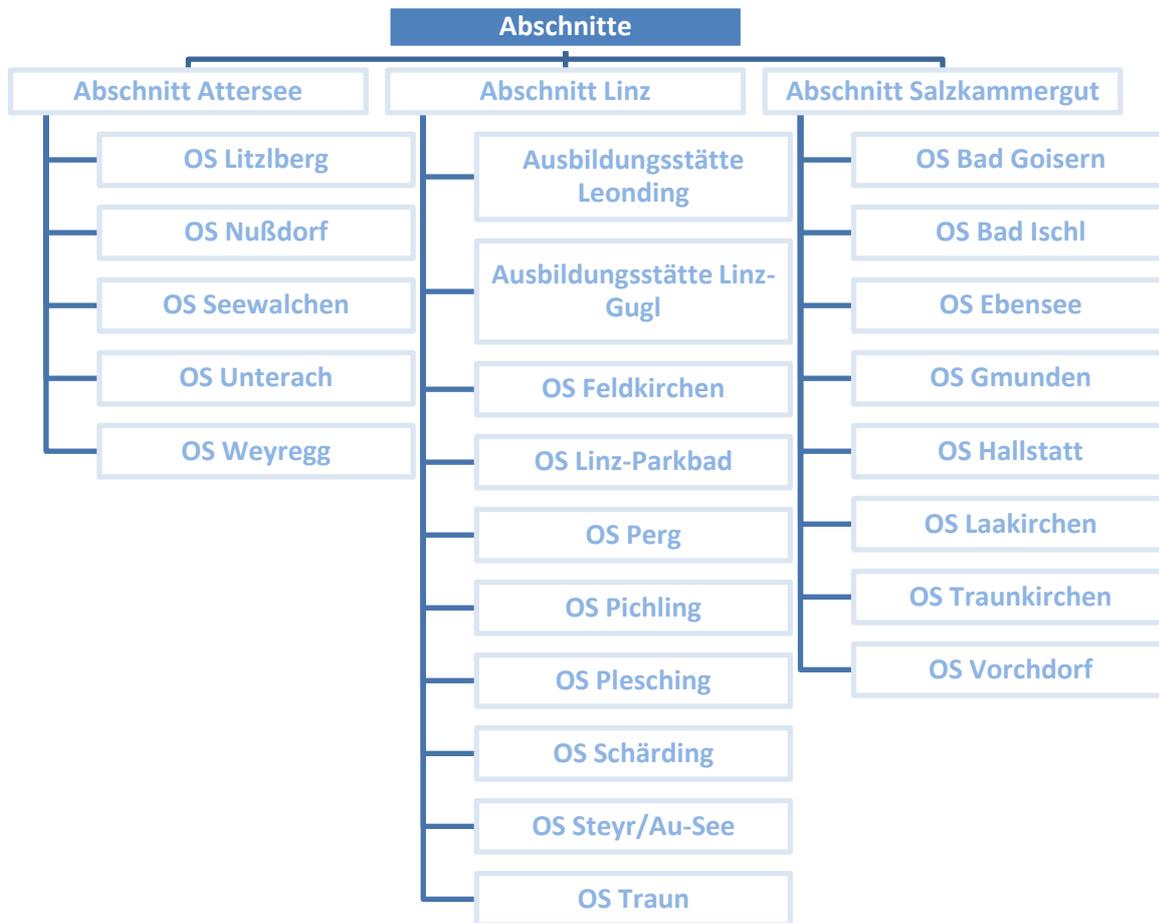


Abbildung 1-2 Organigramm Landesverband Oberösterreich Abschnitte

1.2.5 Kontrolle

Mindestens zwei Kontrollorgane (Rechnungsprüfer) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum Verein stehen, dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und müssen das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Den Kontrollorganen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Bei Bedarf ist die Kontrolle ermächtigt Abschnitte und Ortsstellen zu überprüfen. Die Mitglieder der Kontrolle haben das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen, dürfen jedoch nicht bei Beschlüssen mitstimmen.

Die Kontrolle hat der Hauptversammlung zu berichten und die Entlastung des Landesvorstandes und der Kassenführung vorzuschlagen, oder die Verweigerung der Entlastung zu beantragen.



1.2.6 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung und entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die vom Landesvorstand je nach Erfordernis bestimmt werden.

1.3 Allgemeines

1.3.1 Definierte E-Mail-Verteiler

- ✚ lv@ooe.owr.at beinhaltet alle Landesvorstandsmitglieder
- ✚ al@ooe.owr.at beinhaltet die Abschnittsleiter
- ✚ ol@ooe.owr.at beinhaltet alle Ortsstellenleiter
- ✚ lv-ooe@ooe.owr.at ergeht nur an die Geschäftsstelle Linz des Landesverbandes
- ✚ office@ooe.owr.at ergeht an den Landesleiter und Landesschriftführer
- ✚ vorstand@ooe.owr.at ergeht an den Landesvorstand
- ✚ fachbereich@ooe.owr.at ergeht an den jeweiligen Referenten und dessen Stellvertreter
- ✚ vorname.nachname@ooe.owr.at ergeht an die entsprechende Person

1.3.2 Jährliche Fix-Termine

	Abgabetermin
Jahresberichte LV-Ref. f. Schwimmen und Rettungsschwimmen	15. Oktober
Jahresberichte Puchner-Heft	15. Oktober
Subventionsansuchen	15. Oktober
Termine für HP-Kalender an den zuständigen Homepagebetreuer	Unverzüglich
E/A-Rechnung (Kassazeitraum 16.10 Vorjahr – 15.10 aktuelles Jahr)	15. Oktober
Budgetplanung für das nächste Jahr	15. Oktober

1.3.3 Kommunikation

- ✚ Rückantwort auf E-Mails (z.B. Entschuldigung bei Nichtteilnahme)
- ✚ E-Mail-Verkehr untereinander
- ✚ Unfallberichte, AUVA-Meldungen (Vorfälle, Beschädigungen) unmittelbar an LV
- ✚ Info und Feedback von LV-Veranstaltungen an LL
- ✚ Rechnungen (Anschrift/Lieferadresse/Zahlungsverzug)
- ✚ Subventionsnachweis (Originalrechnung mit Zahlungsbeleg)

1.3.4 KAT-Seminare

Die Teilnahme an den Teilen I - III ist für die ÖWR als KHD-Mitglied generell verpflichtend, insbesondere für Leiter eines Einsatzes. Anmeldung nach zeitgerechter Ausschreibung. Weiters wird ein Teil IV zur Auffrischung angeboten.

1.3.5 Beitrittserklärung

Das aktuelle Formular von der HP downloaden und leserlich und in allen Punkten vollständig ausfüllen (insbesondere korrekte Kontoverbindung bei Einzugsermächtigung). Die Mitglieder sind im Sybos anzulegen und die Mitgliedschaft muss zur weiteren Bearbeitung an den LV weitergeleitet werden. Die unterschriebenen Beitrittserklärungen sind an den LV weiter zu leiten.



Der Hinweis „Einfach nicht mehr einzahlen“ ist falsch und entbindet nicht von der Mitgliedschaft. Eine schriftliche Kündigung ist erforderlich sowie auch die unmittelbare Weiterleitung einer Löschung aus der Mitgliederdatei an den LV ist unabdingbar.

1.3.6 DSGVO – Datenschutzgrundverordnung

- ⊕ Sie beinhaltet den Umgang und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (zB Mitglieder in syBOS bzw. Gäste im Jugendzentrum)
- ⊕ Einwilligung der betroffenen Personen (→ Beitrittserklärung neu)
- ⊕ Rechte Fotos honorarfrei zu verwenden
- ⊕ Auskunftspflicht
- ⊕ Details siehe Hinweis auf unserer Homepage (Fußzeile)

1.3.7 Bekleidung

Im LV-OÖ wurde die Umstellung auf rot-gelb beschlossen. Die Lagerbestände (weiße Shirts, blaue Einsatzhose) werden aufgebraucht. Diese Kleidung darf auch weiterhin getragen werden. Anschafft werden nur mehr rote Einsatzhosen und gelbe Shirts/Polos. Weiße Polos dürfen von der Materialstelle nur mehr unter gewissen Voraussetzungen ausgegeben werden.

Die Umstellung der Einsatzjacken wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Kleiderordnung gilt folgendes:

- ⊕ Bei „lockeren“ Terminen reichen: (zb Bürgermeister,...)
- ⊕ Jeans, ÖWR-Polo/Hemd und Soft Shell Jacke
- ⊕ Bei kurzen Hosen keine Distinktionen tragen
- ⊕ Die Uniform muss als Ganzes getragen werden – nicht nur Teile
- ⊕ Blaue Einsatzhose bzw. neu rote Einsatzhose mit Hemd und Distinktionen sind in Ordnung
- ⊕ Das Barett gehört nur zur Uniform und zu keiner anderen Kleidung
- ⊕ Blaue Einsatzhose und weißes Shirt bzw. neu rote Einsatzhose und gelbes Shirt → Einsatzbekleidung
- ⊕ Rote Shorts und weißes oder neu gelbes Shirt → Dienstkleidung

Eine diesbezügliche Empfehlung wird in der Ausschreibung/Einladung bekanntgegeben.

Details zu den Distinktionen sind im Anhang zu finden.

1.3.8 Subventionsansuchen

Die hier angeführten Punkte betreffen Subventionsansuchen von OS an den LV

- ⊕ Bedarfe/Investitionen sind im Vorhinein von der Ortstelle anzukaufen und erst im Nachhinein mit Originalbelegen um einen LV-Zuschuss, bis spätestens 15.10., im Anschaffungsjahr anzusuchen.
- ⊕ Eine Subventionierung ist jedoch möglicherweise nicht sicher gestellt.
- ⊕ Dem Subventionsansuchen sind Rechnungen (zumindest vorläufig Kopien) beizulegen.
- ⊕ Bei einer absehbaren Nicht-Leistbarkeit, ist im Vorfeld anzufragen, ebenso bei Beträgen über € 2.000,00 (Finanzierungsplan erforderlich).



- ⊕ Finanzierungspläne für Einsatzboote, Fahrzeuge oder größere Baulichkeiten bedürfen einer Vorlaufzeit von 2-3 Jahren.

Voraussetzungen für einen Zuschuss:

- ⊕ Aktivitäten in der OS,
- ⊕ Beteiligung der OS an div. Veranstaltungen oder Unterstützungsleistungen,
- ⊕ termingerechte Berichte-Abgabe

1.3.9 Budgetplanung

Die Budgetplanung wurde anders aufgefasst – die OS sollen größere Anschaffungen in den Budgetplan schreiben die sie nicht ohnehin kaufen (Bekleidung, Bankgebühren, etc.) bzw. wo sie auf Unterstützung des LVs angewiesen sind.

Bootshütten, Boote, etc. müssen gesondert mit dem LV besprochen werden

Budget zukünftig bis 15.10. an office@ooe.owr.at schicken

1.3.10 Spendenabsetzbarkeit

Dafür ist eine Registrierung im Finanz-Online Portal Bedingung. Die Möglichkeit für unseren Landesverband wäre rechtlich gegeben, allerdings ist die Abwicklung der Spendeneingänge mit viel zeitlichem Aufwand verbunden. Somit ist die händische Erfassung/Eingabe eines jeden Spenders mit Namen, Geburtsdatum und Gesamtbetrag pro Jahr erforderlich. Ausgehend von 700 – 1000 Spendern (Basis Förderbeiträge Firma Puchner) ist dieser Aufwand nur mit einer bezahlten Teilzeitkraft zu bewältigen. Die daraus resultierende steuerliche Begünstigung des einzelnen Spenders mit durchschnittlich € 20,- wirkt sich in dessen AN-Veranlagung kaum aus. Daher sind diesbezügliche Anfragen von Mitgliedern oder Förderern aufgrund unserer ehrenamtlichen Tätigkeit jedenfalls abzulehnen, wodurch uns bis dato keine Nachteile entstanden sind.

1.3.11 Auszahlungen an Mitglieder

Die Österreichische Wasserrettung Landesverband Oberösterreich ist ein gemeinnütziger Verein, die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mitglieder dürfen daher keine Einkünfte aus ihrer Tätigkeit in der Wasserrettung erzielen. Es dürfen maximal Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder ausbezahlt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

2 Ehrenzeichenordnung

Da es sich hier um eine abgeänderte Version für den Landesverband OÖ handelt können einige Begriffe von jenen in der Version der Bundesleitung im Anhang abweichen.

2.1 ÖWR-Leistungsabzeichen

Stufen:

- ⊕ **Leistungsabzeichen (Eichenlaub) in Bronze**
- ⊕ **Leistungsabzeichen (Eichenlaub) in Silber**
- ⊕ **Leistungsabzeichen (Eichenlaub) in Gold**

Voraussetzungen: Retterschein

Zur Beantragung auf Verleihung von Leistungsabzeichen sind berechtigt:

- ⊕ Mitglieder der Landesleitung
- ⊕ die Abschnitts- oder **Ortsstellenleiter** über den zuständigen Landesverband.



Das **Ansuchen** um Verleihung eines ÖWR-Leistungsabzeichens erfolgt mittels Formblatt in einfacher Ausfertigung an den Landesverband.

Frist für Ansuchen: 2 Monate vor der geplanten Verleihung. Auf allen Anträgen für Ehrungen sind das vorgesehene Verleihungsdatum, der Verleihungsort sowie der Tag der letzten Verleihung anzuführen. Die Verleihung erfolgt in der Regel im Rahmen der Landesverbände; in Ausnahmefällen ist auch die Ausgabe durch das Präsidium bzw. die Bundesleitung vorgesehen.

Verleihungsbestimmungen:

- ⊕ **Leistungsabzeichen in Bronze:** mindestens 3-jährige aktive Tätigkeit in der ÖWR
- ⊕ **Leistungsabzeichen in Silber:** mindestens 4-jähriger Besitz des Leistungsabzeichens in Bronze
- ⊕ **Leistungsabzeichen in Gold:** mindestens 5-jähriger Besitz des Leistungsabzeichens in Silber

Bedingung für die Verleihung: besondere Verdienste auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens.

2.2 ÖWR-Ehrenzeichen

Stufen:

- ⊕ **Ehrenzeichen in Bronze**
- ⊕ **Ehrenzeichen in Silber**
- ⊕ **Ehrenzeichen in Gold**
- ⊕ **Ehrenzeichen in Gold mit Diamant**





Zur Beantragung auf Verleihung von Ehrenzeichen sind berechtigt:

- ⊕ die Mitglieder der Bundesleitung (Präsidium, Landesleiter und Fachreferenten)
- ⊕ die Abschnitts- oder **Ortsstellenleiter** über den zuständigen Landesverband

Das Ansuchen um Verleihung eines ÖWR-Ehrenzeichens erfolgt mittels Formblatt in einfacher Ausfertigung an den Präsidenten der ÖWR.

Frist für Ansuchen: 2 Monate vor der geplanten Verleihung. Bei Anträgen für das **Ehrenzeichen in Bronze** ist eine Kopie der Urkunde für das Leistungsabzeichen in Gold beizuschließen. Auf allen Anträgen für Ehrungen sind das vorgesehene Verleihungsdatum, der Verleihungsort sowie der Tag der letzten Verleihung anzuführen.

Verleihungsbestimmungen:

- ⊕ Ehrenzeichen in Bronze:
 - mindestens 5-jähriger Besitz des Leistungsabzeichens in Gold **und**
 - mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit.
- ⊕ Ehrenzeichen in Silber:
 - mindestens 7-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Bronze **und**
 - langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit **oder**
 - mindestens eine Funktionsperiode als Mitglied einer Landesleitung **oder**
 - mindestens eine Funktionsperiode als Mitglied der Bundesleitung
- ⊕ Ehrenzeichen in Gold:
 - mindestens 10-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Silber **und**
 - hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit **oder**
 - mehrere Funktionsperioden als Mitglied einer Landesleitung **oder**
 - mehrere Funktionsperioden als Mitglied der Bundesleitung
- ⊕ Ehrenzeichen in Gold mit Diamant:
 - mindestens 5-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Gold **und**
 - langjährige hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit **oder**
 - mehrere Funktionsperioden als Mitglied einer Landesleitung **oder**
 - mehrere Funktionsperioden als Mitglied der Bundesleitung

2.3 ÖWR-Ehrenring

Die Verleihung des Ehrenringes der Organisation erfolgt ausschließlich in Würdigung anerkannter hervorragender und langjähriger Verdienste um die ÖWR.

Zur Beantragung auf Verleihung eines Ehrenringes sind berechtigt:

- ⊕ die Mitglieder des Präsidiums und
- ⊕ die Landesleiter



Mit der Verleihung des Ehrenringes ist die Ehrenmitgliedschaft im jeweiligen Landesverband verbunden.

Verleihungsbestimmungen:

- ☒ mindestens 5-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Gold
- ☒ mindestens 12 Jahre als Bundesfunktionär tätig oder
- ☒ mindestens 15 Jahre als stellvertretender Bundesfunktionär oder in leitender Funktion in einem Landesverband tätig.

Ehrenringträger sind berechtigt, das Ehrenzeichen in Gold mit Diamant zu tragen.

Die Anzahl der lebenden Ehrenringträger wird mit 15 begrenzt und es darf pro Jahr höchstens ein Ehrenring vergeben werden.

2.4 Ehrenmitgliedschaft in der ÖWR- Bundesleitung

Zur Beantragung auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft sind berechtigt:

- ☒ die Landesleiter und
- ☒ die Mitglieder des Präsidiums

Verleihungsbestimmungen:

- ☒ Besitz des Ehrenzeichens in Gold
- ☒ mindestens 12 Jahre als Bundesfunktionär tätig oder
- ☒ mindestens 15 Jahre als stellvertretender Bundesfunktionär oder in leitender Funktion in einem Landesverband tätig.

Der Landesverband, in dem das auszuzeichnende Mitglied ist, muss mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft einverstanden sein.

Die Anzahl der Ehrenmitgliedschaften wird mit 10 begrenzt.

2.5 Blaues Kreuz

Stufen:

- ☒ *Blaues Kreuz in Bronze*
- ☒ *Blaues Kreuz in Silber*
- ☒ *Blaues Kreuz in Gold*
- ☒ *Blaues Kreuz in Gold mit Diamant*



Zur Beantragung auf Verleihung eines Blauen Kreuzes sind berechtigt

- ☒ die Mitglieder der Bundesleitung (Präsidium, Landesleiter und Fachreferenten)
- ☒ Abschnitts- oder **Ortsstellenleiter** über den zuständigen Landesverband

Das Ansuchen um Verleihung eines Blauen Kreuzes der ÖWR erfolgt mittels Formblatt in einfacher Ausfertigung an den Präsidenten der ÖWR.



Frist für Ansuchen: 2 Monate vor der geplanten Verleihung

Verleihungsbestimmungen:

Das Blaue Kreuz kann verliehen werden an:

- ⊕ Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- ⊕ Personen, die durch hervorragende Förderung der ÖWR in finanzieller oder ideeller Form, Verdienste erworben haben.
- ⊕ Angehörige befreundeter Organisationen, Verbände und Vereine, die sich um die Zusammenarbeit mit der ÖWR verdient gemacht haben.
- ⊕ Mitglieder der ÖWR, die aktiv im Vereinsgeschehen mitwirken, jedoch außerhalb des unmittelbaren Ausbildungs- und Einsatzbetriebes.

2.6 Mitgliederehrenzeichen

Stufen:

- ⊕ **Mitgliedsehrenzeichen in Bronze**
- ⊕ **Mitgliedsehrenzeichen in Silber**
- ⊕ **Mitgliedsehrenzeichen in Gold**



Das Mitgliedsehrenzeichen wird in Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft in der ÖWR verliehen.

Zur Beantragung auf Verleihung von Mitgliedsehrenzeichen sind berechtigt:

- ⊕ Mitglieder der Landesleitung
- ⊕ Ortsstellenleiter

Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Landesverbände.

Verleihungsbestimmungen:

- ⊕ Mitgliedsehrenzeichen in Bronze: für 10-jährige Mitgliedschaft
- ⊕ Mitgliedsehrenzeichen in Silber: für 20-jährige Mitgliedschaft
- ⊕ Mitgliedsehrenzeichen in Gold: für 30-jährige Mitgliedschaft

Für 40- bzw. 50-jährige Mitgliedschaft wird beim Mitgliedsehrenzeichen in Gold die Jahreszahl im Kranz eingepreßt.

2.7 Verleihungsbestimmungen für staatliche Auszeichnungen

Die Bestimmungen für die Einreichung einer staatlichen Auszeichnung werden durch Erlass der zuständigen Dienststellen des Bundes geregelt.

Die Eingabe für eine staatliche Auszeichnung hat von der jeweiligen Landesleitung mittels des von den zuständigen Bundesdienststellen hierfür aufgelegten Formblatts, unter Beilage des Lebenslaufs des zu Ehrenden und einer ausführlichen Begründung, an das ÖWR-Präsidium zu erfolgen.



2.8 Allgemeines

Antragsformulare für alle angeführten Ehrungen sind im Downloadbereich unserer HP zu finden. Diese sind rechtzeitig (mind. 2 Monate vor dem Verleihungstermin) an das LV-Büro zu übermitteln.



3 Veranstaltungsablauf

3.1 Planung

Um eine Veranstaltung erfolgreich über die Bühne zu bringen bedarf es einer konkreten Planung im Vorfeld. Je nach Zweck der Veranstaltung sind neben den angeführten Punkten noch weitere zu berücksichtigen:

- ⊕ Termin
 - mit LV im Vorfeld absprechen, wenn der Wunsch bzw. die Notwendigkeit besteht, dass LV-Mitglieder anwesend sind
 - Ferientermine, Feiertage, Gedenktage, Festtage, Verlängerte Wochenenden, Brückentage, Überschneidung mit ÖWR Terminen (mit ÖWR Kalender IMMER gegenchecken, Terminüberschneidungen am Veranstaltungsort)
 - Uhrzeit festlegen
- ⊕ Veranstaltungsort
 - ev. Saal, Restaurant reservieren
 - für Essen und Getränke sorgen bzw. Absprache mit dem Vorstand was von der OS finanziert wird (Ehrengäste werden IMMER eingeladen)
- ⊕ Einladungen
 - Mitglieder
 - Vortragende
 - Ehrengäste einladen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Bergrettung, Bürgermeister, Gemeindevorteiler, politische Vertreter, Vertreter anderer Organisationen, etc.)
- ⊕ Sponsoren – rechtzeitig bei Bedarf auf Sponsorensuche gehen
- ⊕ Dekoration bzw. div. Präsentationsmittel auftreiben
- ⊕ Programm erstellen –mit der Einladung ausschicken

3.2 Vor der Veranstaltung/am Tag der Veranstaltung

Der Veranstalter (meist der OL) und der Vortragende sollten sich eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort einfinden, um die Gäste begrüßen zu können und alles Notwendige vorzubereiten.

Ehrengäste müssen – am besten vom OL bzw. Vorstand – begrüßt werden und zum vorgesehenen Platz gebracht werden. Für Ehrengäste muss vorab ein Platz reserviert werden. Es muss entweder einen Tisch für Ehrengäste oder bei Sitzreihen immer die erste Reihe (von der Mitte nach außen) reserviert werden. Nicht vergessen: Ehrengäste kommen oft in Begleitung.

Eine Veranstaltung/Versammlung sollte folgenden Ablauf haben:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit durch den Ortsstellenleiter
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung/JHV
3. Bericht des Ortsstellenleiters
4. Bericht des Kassiers und der Kassaprüfer
5. Berichte der Referenten



3 Veranstaltungsablauf



6. Ehrungen
7. Neuwahlen
8. Anträge
9. Grußworte der Ehrengäste
10. Schlusswort
11. Allfälliges

3.2.1 Begrüßung

Folgende Reihenfolge ist zu beachten

3.2.1.1 Begrüßung bei ÖWR-Veranstaltung auf Gemeindeebene (regionaler Bereich)

- 1) Landeshauptmann
- 2) Erster Landtagspräsident
- 3) Landeshauptmannstellvertreter
- 4) Landesräte nach Wichtigkeit für die Veranstaltung
- 5) Zweiter und dritter Landtagspräsident
- 6) Abgeordnete zum Nationalrat
- 7) Abgeordnete zum Landtag
- 8) Mitglieder des Bundesrates
- 9) Militärkommandant
- 10) Landes-Feuerwehrkommandant
- 11) Bezirkshauptmann
- 12) Bürgermeister
- 13) Pfarrer
- 14) Abteilungsleiter des Amtes der Landesregierung
- 15) Präsident (Landesleiter) ÖWR
- 16) Vize-Bürgermeister
- 17) Gemeindevorstandsmitglieder und Gemeinderäte
- 18) Bezirks-Feuerwehrkommandant
- 19) Abschnitts-Feuerwehrkommandant
- 20) Kommandanten der Polizei/Feuerwehr
- 21) Vertreter der Wirtschaft
- 22) Höhere Vereinsfunktionäre und befreundete Organisationen
- 23) Medienvertreter
- 24) Musik (oder bei der Ansage des Musikstückes)
- 25) Alle übrigen Ehrengäste in einer Pauschalbegrüßung
- 26) Die anwesenden sonstigen Besucher

Es ist besonders auf einen Vertreter von der Landesregierung zu achten.

3.2.1.2 Begrüßungen bei JHV

- 1) Vertreter auf Gemeindeebene
- 2) Pfarrer
- 3) Polizei
- 4) Feuerwehr
- 5) Vertreter Rotes Kreuz



3 Veranstaltungsablauf



- 6) Bergrettung
- 7) Präsident (Landesleiter)
- 8) Ehrenmitglieder im LV
- 9) Anwesende Ortsstellenleiter und Funktionäre
- 10) ÖWR Kameraden

Nach der Begrüßung sollte ein kurzer Ablauf der Veranstaltung aufgezeigt werden.

Die Begrüßung beginnt immer mit dem ranghöchsten Anwesenden laut festgelegter Reihenfolge. Sollte jedoch der Eingeladene einen Vertreter entsenden, so wird dieser in seiner tatsächlichen Funktion eingereiht und nicht danach, wen er vertritt.

Zum Beispiel schickt der Landeshauptmann einen Landtagsabgeordneten, so wird ein Landesrat (wenn er der höchste Anwesende ist) zuerst begrüßt und die Vertretung des LH erst, wenn seine Funktion an der Reihe ist.

3.2.2 Kurzreferate – Festreden bei Jahreshauptversammlungen

Grundsätzlich sollen nur wenige Kurzreferate oder Reden gehalten werden! Bei einer ÖWR-Veranstaltung auf Gemeindeebene (z.B. Hauptversammlungen) wird sich meist folgende Reihenfolge ergeben:

- 1) Höhere Vereinsfunktionäre von befreundeten Organisationen
- 2) Vertreter der Wirtschaft
- 3) Angrenzende Ortsstellenleiter
- 4) Vertreter Polizei/Rotes Kreuz
- 5) Pfarrer
- 6) ÖWR- Präsident (Landesleiter)
- 7) Bürgermeister oder Vertretung.

Bei einer Begrüßungen immer Ranghöchsten zuerst! Bei Festreden Ranghöchsten zum Schluss!

3.3 Nach der Veranstaltung

Es hinterlässt einen ausgezeichneten Eindruck und ein gutes Bild über die veranstaltende Ortsstelle, wenn der Ehrengast beim Verlassen der Veranstaltung begleitet wird. Vor der Veranstaltung ist abzustimmen wer welchen Ehrengast hinaus begleitet.

Nach der Veranstaltung soll noch an eine Presseaussendung gedacht werden.



4 Versicherung und Haftung

Im Rahmen von **Ausbildung oder bei Einsätzen** kommt es immer wieder zu Unfallereignissen und damit verbundenen körperlichen Schädigungen. Es ist vielen nicht bewusst, welchen Versicherungsschutz unsere aktiven Mitglieder dann in Anspruch nehmen können. Solche Unfälle von aktiven ÖWR-Mitgliedern gelten als **Arbeitsunfälle** und müssen der AUVA innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.

4.1 Arbeitsunfälle/Versicherungsschutz über die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungs-Anstalt)

4.1.1 Was ist ein Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle sind plötzlich von außen auftretende Körperschädigungen im ursächlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Bestimmte Unfälle sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt, selbst wenn sie Personen betreffen, die nicht unfallversichert sind. Dazu gehören z.B. Unfälle bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder beim Blutspenden, Unfälle beim Einsatz von Mitgliedern oder Helfern von Hilfsorganisationen.

4.1.2 Schutz für Helfer

Versicherungsschutz besteht für Mitglieder und Helfer folgender freiwilliger Hilfsorganisationen:

- ⊕ Freiwillige Feuerwehren
- ⊕ Freiwillige Wasserwehren
- ⊕ Freiwillige Rettungsgesellschaften
- ⊕ Österreichisches Rotes Kreuz
- ⊕ Österreichischer Bergrettungsdienst
- ⊕ Österreichische Wasserrettung
- ⊕ Österreichische Rettungshunde-Brigade
- ⊕ Lawinenwarnkommissionen
- ⊕ Rettungsflugwacht
- ⊕ Strahlenspür- und Messtrupps

Ein Unfall im örtlichen, zeitlichen, ursächlichen Zusammenhang mit Ausbildung, Übung, Einsatz bei den genannten Hilfsorganisationen ist dem Arbeitsunfall rechtlich gleichgestellt. Die damit verbundenen Wege sind ebenfalls geschützt. Auch freiwillige Helfer bei Einsätzen der Hilfsorganisationen oder der Berufsfeuerwehr sind geschützt. Außerdem sind Personen bei Einsätzen organisierter Rettungsdienste für die erste ärztliche Hilfe bei Notfällen im Inland geschützt, wenn der Rettungsdienst nicht gewinnorientiert ist (z.B. Notarztendienst) und die Hilfe leistende Person für ihren Einsatz kein Entgelt erhält. Der Versicherungsschutz gilt bei den genannten Tätigkeiten auch für den Fall einer



Berufskrankheit. Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes beitragsfrei, auch wenn keine soziale Unfallversicherung aus irgendeiner anderen Tätigkeit besteht.

4.1.3 Meldefrist

Jeder (vermeintliche) Arbeitsunfall, durch den Versicherte getötet oder mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig werden, muss längstens binnen fünf Tagen der AUVA gemeldet werden. Das Meldeformular liegt im Downloadbereich auf der Homepage bereit.

Wichtig Die Versicherungsmeldung ist binnen 5 Tagen an die AUVA zu senden!

Wichtig ist, umgehend den Landesleiter oder seinen Stellvertreter telefonisch über den Unfall zu informieren. Danach ist die Meldung dringend an das ÖWR-Büro zu mailen, damit der LL oder LL-Stv. mitunterschreiben kann. Von dort wird diese dann an die AUVA weitergeleitet.

Auf dem Formular muss exakt das Unfallgeschehen beschrieben sein, Zeugen sind zu nominieren und der Einsatzleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Unfallmeldung!

4.1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Es werden **Sachleistungen** ersetzt (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Pflege in Kranken-, Kur- und sonstige Anstalten)

Barleistung: Bei **Minderung der Erwerbstätigkeit ab 20 %** gibt es eine Rentenleistung! (Bei Schülern und Studenten erst ab 50 % ab planmäßigem Ausbildungsende)

Bei **Todesfall** als unmittelbare Folge des Arbeitsunfalles gebühren **Hinterbliebenenrente** (Witwen-, Wittwer- oder Waisenrente) und ein Teilersatz der Bestattungskosten.

4.2 Wie sind Kinder im Rahmen von Kinder-Schwimmkursen versichert?

Für Kinder, die bei Schwimmkursen einen Unfall erleiden, wurden Geldleistungen bei

- ⊕ dauernder Invalidität
- ⊕ Todesfall
- ⊕ Heilkosten (incl. Leistung für „erstmaligen“ Zahnersatz)
- ⊕ Bergungskosten (Transportkosten incl. Hubschrauberbergung)

vereinbart.

Diese Versicherung deckt nur einen kleinen Teil der möglicherweise anfallenden Kosten. Anfragen für nähere Information bitte an das ÖWR-Büro richten.

Sollten solche Unfälle passieren, muss eine Unfallmeldung erstellt und an das ÖWR-Büro gemailt werden. Natürlich ist der LL bzw. LL-Stv. sofort telefonisch zu informieren.



4.3 Wie sind aktive ÖWR-Taucher bei Tauchunfällen versichert?

Ein Tauchunfall im Rahmen eines ÖWR-Einsatzes oder einer offiziellen ÖWR-Übung gilt als Arbeitsunfall.

Zusätzlich hat der LV OÖ für seine aktiven Taucher ein spezielles Versicherungspaket bei der Oberösterreichischen Versicherung abgeschlossen, das aus einer Kollektiv-Unfallversicherung, einer persönlichen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung besteht. Dieses Paket dient nicht dazu, eine private Unfallversicherung zu ersetzen und deckt möglicherweise nur einen kleinen Teil der entstandenen Kosten ab.

Die Info über die Höhe der abgeschlossenen Versicherungsleistung bitte beim LRT einholen.

Der Grund für den Abschluss dieses Pakets war, dass es natürlich im Interesse der ÖWR ist, dass aktive Taucher regelmäßige, private Tauchgänge absolvieren, um sich laufend fit zu halten und entsprechende Tauchpraxis zu erwerben.

- a) Unfallversicherung
 - Für Taucher, die einen Unfall erleiden, gibt es Geldleistung bei
 - ⊕ dauernder Invalidität
 - ⊕ Todesfall
 - ⊕ Druckkammerbehandlung
- b) Haftpflichtversicherung (nicht in USA/Kanada)
 - ⊕ Abwehr von ungerechtfertigten bzw.
 - ⊕ Leistung bei gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen gegen den Taucher
- c) Rechtsschutzversicherung (nicht in USA/Kanada)
 - ⊕ Durchsetzung von Schadenersatz-Ansprüchen gegen einen anderen bzw.
 - ⊕ Rechtsbeistand bei einem gerichtlichen Strafverfahren, das gegen den Taucher eingeleitet wurde.

Wer ist aktiver ÖWR-Taucher?

Der Landesreferent für Tauchen bestimmt jährlich, wer als „aktiver“ Taucher gilt.

Unbedingt die Regeln für „Tauchuntersuchung“ einhalten, an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, sowie die jährliche Meldung über die absolvierte Tauchpraxis zeitgerecht abgeben!

4.4 Vereinshaftpflicht/Leistungsumfang

Sollten vereinsfremde Personen (sogenannte „Dritte“), anlässlich von ÖWR-Einsätzen, ÖWR-Übungen oder ÖWR-Veranstaltungen einen Personen- oder Sachschaden erleiden und an die ÖWR Schadenersatzansprüche stellen, so gibt es für diesen Fall eine Haftpflichtversicherung.

Diese Haftpflichtversicherung hat zwei Funktionen:

- ⊕ **Abwehrfunktion**, damit werden ungerechtfertigte Ansprüche, die von „Dritten“ an uns gestellt werden, abgewehrt (auch gerichtlich).
- ⊕ **Leistungsfunktion**, die berechnete Ansprüche von „Dritten“ entsprechend befriedigt.



Die ÖWR-Funktionäre (z.B. Einsatzleiter, OS-Leiter, Lehrscheiner, Tauchlehrer) können sich darauf verlassen, dass sie solche Schadenersatzansprüche aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die gegen sie im Rahmen ihrer offiziellen ÖWR-Tätigkeit gestellt werden, an diese Haftpflichtversicherung weitergeben können.

Wichtig KEIN Schuldanerkenntnis unterschreiben!

Eine Darstellung der Sichtweise muss im Rahmen einer Schadensmeldung an das ÖWR-Büro weitergegeben und der LL oder LL-Stv. informiert werden. Die Haftpflichtversicherung wird dann die gestellten Ansprüche entsprechend prüfen, abwehren oder eine Entschädigung leisten (siehe oben!).

Sollte aufgrund einer ÖWR-Veranstaltung (z.B. bei Weihnachtsschwimmen, ÖWR-Ball) jemand „Dritter“ einen Personen- oder Sachschaden erleiden und gegen uns Ansprüche stellen, dann gilt dieselbe Vorgangsweise wie oben.

Wichtig ist, dass keine vertraglichen Vereinbarungen von ÖWR-Funktionären eingegangen (unterschrieben) werden, die ÖWR vertraglich verpflichten und möglicherweise dazu führen können, dass jemand daraus Ansprüche gegen die ÖWR stellen kann. Solche zusätzlichen vertraglichen Ansprüche gehen über den Umfang dieser Haftpflichtversicherung hinaus und sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Derartige Unterlagen immer vorher zur Prüfung an den LL oder LL-Stv. senden, im Bedarfsfall wird mit der Haftpflichtversicherung Rücksprache gehalten.

4.5 Bootshütten/Ortsstellen/Versicherungsumfang

Einige Ortsstellen haben selbst in Form einer Feuer- und Sturmversicherung für ihren Besitz vorgesorgt. Entweder in Form einer Gebäude- und Inhaltversicherung oder nur die Inhaltversicherung (sofern das Gebäude nicht im Besitz der ÖWR steht). Die meisten haben es dem LV überlassen, dafür eine Versicherung abzuschließen. Für Rückfragen bezüglich Versicherungsschutz bzw. ob die Höhe der Versicherungssumme ausreicht, bitte mit dem LV-Büro Kontakt aufnehmen.

4.6 Versicherung im Zusammenhang mit ÖWR-Einsatzfahrzeugen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Jeder Einsatzbus und jeder Anhänger ist ab Anmeldung bei der Behörde haftpflichtversichert.

Verhalten bei Unfällen

Sobald der berechtigte Fahrzeuglenker in einen Unfall verwickelt ist, muss er, gemeinsam mit dem gegnerischen Fahrzeuglenker, einen Europäischen Unfallbericht ausfüllen, die Daten des Lenkers incl. Führerscheindaten austauschen und eine kleine Skizze der Beschädigungen an den Autos anfertigen (ist mit einem Europäischen Unfallbericht sehr leicht möglich). Da dieser Unfallbericht aus zwei Teilen besteht, erhalten beide Unfallbeteiligte ein Exemplar. Der Schuldige geht mit seinem zu seinen Versicherer und gibt dort eine Schadensmeldung und den europäischen Unfallbericht ab.

Sobald ein Insasse bei einem Unfall eine Verletzung feststellt, ist auf jeden Fall noch an Ort und Stelle die Polizei zu informieren, die dann das Unfallgeschehen aufnimmt und dokumentiert.



4 Versicherung und Haftung



Für selbst verursachte Unfälle des Lenkers des ÖWR-Busses zahlt die Haftpflichtversicherung den Schaden am gegnerischen Fahrzeug und die Personenschäden der Fahrzeuginsassen. Der Unfallverursacher erhält keine Leistung (außer es besteht ein Teilverschulden des Gegners)

Für den Schaden am ÖWR-Bus, der den Unfall verursacht hat, muss die ÖWR aufkommen, da **keine Kaskoversicherung** für die Busse abgeschlossen wurde.

Weiters gibt es **keine KFZ- oder Lenker-Rechtsschutzversicherung** für die KFZ-Flotte der ÖWR! Damit können erlittene Personenschäden gegen die gegnerische Versicherung nicht durchgesetzt werden.

Eine Kopie des Unfallberichts ist umgehend an das LV-Büro zu senden.

4.6.2 Bootshaftpflichtversicherung

Die motorisierten Boote sind in einer Sammelpolize haftpflichtversichert. Damit ist jeder Personen- oder Sachschaden, den ein berechtigter Bootsführer bei einer Ausfahrt einem „Dritten“ zufügt, im Rahmen der Versicherungssumme gedeckt.

5 Einsatzleiter & Einsatzleitung

Der Einsatzleiter (EL) ist eine Person, die den Einsatz im Schadens- oder Übungsfall organisatorisch, taktisch sowie politisch und/oder rechtlich verantwortlich führt. Je nach Umfang des Einsatzes und tatsächlicher Notwendigkeit wird er durch eine Führungsunterstützung ergänzt und bildet eine Einsatzleitung.

5.1 Wann ist ein EL notwendig?

- ⊕ Ereignis mit großem Medieninteresse
- ⊕ Mehrere verletzte Personen
- ⊕ Großschadensereignis
- ⊕ Mehr als eine OS
- ⊕ Mehrere verschiedene Einsatzorganisationen oder Behörden

5.2 Wer kann als EL fungieren?

- ⊕ Die erste eingetroffene Besatzung eines Fahrzeuges/Bootes
- ⊕ Der erste EL kann später die Einsatzleitung an den OL, AL oder LEL übergeben
- ⊕ Bei größeren Einsätzen/Übungen der LEL

5.3 Welche Kompetenzen braucht der EL?

- ⊕ Entscheidungsfreude
- ⊕ Bereitschaft zum Delegieren
- ⊕ Wissen über die verfügbaren Möglichkeiten

5.4 Wie ist EL erkennbar?

- ⊕ Gelbe Weste mit dem Aufdruck Einsatzleiter ÖWR und Logo
- ⊕ Für die jeweiligen Fachbereiche gibt es Westen in unterschiedlichen Farben
- ⊕ Offizielle ÖWR Bekleidung

5.5 Welche Kommunikationsmittel benötigt der EL?

- ⊕ Funkgerät mit diversen Frequenzen der Einsatzkräfte
- ⊕ Handy

5.6 Errichten einer Einsatzzentrale (mit und ohne Stabsfunktionen)

- ⊕ Errichten einer Meldestelle für ankommende Einsatzkräfte (S1)
- ⊕ Führen einer Lageübersicht/Karte (S2)
- ⊕ Wenn keine Stabsfunktionen vorhanden sind, muss der EL (S3) die Funktionen selbst übernehmen
- ⊕ Bei längeren Einsätzen delegieren der Versorgung von Mannschaft und Material (S4)
- ⊕ Medienarbeit (S5)



- ⊕ Funküberwachung und eventuelle Aufzeichnung (S6)
- ⊕ Mindestens zwei Personen, der EL und eine Schreibkraft
- ⊕ Die Meldestelle sollte in einem Bus oder in einem Gebäude sein (Kennzeichnung mit M, Meldestelle oder rotem Blinklicht)
- ⊕ Führen eines Einsatzprotokolls (Einsatztagebuch) - Genaue Protokollführung mit Zeitabläufen sämtlicher Tätigkeiten und Befehle
- ⊕ Der EL muss jederzeit Auskunft über die Sachlage und die eingesetzten Einsatzkräfte geben können

5.7 Welche Unterlagen braucht der EL?

- ⊕ Einsatzmappe mit diversen Telefonnummern
- ⊕ Alarmpläne
- ⊕ Diverses Kartenmaterial
- ⊕ Schreibunterlagen, Papier und Schreibzeug (Gel-Schreiber)
- ⊕ ev. Internet

5.8 Gibt es mehrere Einsatzleiter gleichzeitig?

Ja, bei größeren Einsätzen

- ⊕ Gesamteinsatzleiter
- ⊕ EL Tauchen
- ⊕ EL FW/WW
- ⊕ EL Nautik
- ⊕ EL Szenario A
- ⊕ EL Szenario B

5.9 Welchen Funkrufnamen hat der EL?

- ⊕ EL ÖWR
- ⊕ EL Taucher
- ⊕ EL FW/WW
- ⊕ EL Nautik
- ⊕ EL Szenario A
- ⊕ EL Szenario B

5.10 Allgemeines

Der EL muss die ungefähren Gegebenheiten vor Ort und die Personen der zuständigen OS kennen. Weiters darf er keine Doppelfunktion ausüben (z.B. EL und Bootsführer).

Bei Einsätzen/Übungen mit anderen Einsatzorganisationen und Behörden ist ein Stab zu bilden, eine Schreibkraft und ein Funker sind zu bestimmen. Entscheidungen werden gemeinsam getroffen und auch vertreten.

Bei größeren Einsätzen/Übungen ist der Gesamteinsatzleiter im Stab der Einsatzleitung (gekennzeichnet durch ein rotes Drehlicht) oder Meldestelle vertreten. Die fachlichen EL sollten immer unmittelbar im Bereich des Einsatzes sein um den Gesamteinsatzleiter über den neusten Stand der Dinge zu informieren.

Der EL muss die Richtlinien und Statuten der ÖWR genau kennen, langjährige aktive Einsatzerfahrung als RS, SF, Taucher, FW/WW-Retter usw. nachweisen können. Weiters muss er immer einen Überblick über die Schadenslage, sowie seine eingesetzten Kräfte (wer, wie, wo, wann, was) haben. Er kann natürlich auch Sachverständige diverser Fachgebiete zu Rate ziehen.

Für sämtliche ÖWR Einsatzkräfte im Einsatz/Übungsfall ist der EL organisatorisch, taktisch und rechtlich verantwortlich. Zudem ist der EL das Bindeglied zu den anderen Einsatzorganisationen. Die Bereitschaft zur korrekten Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen muss vorhanden sein.

Gute Menschenkenntnis braucht der EL um die Fähigkeiten, Stärken und Schwächen der Einsatzkräfte entsprechend einschätzen bzw. einsetzen zu können und dadurch werden Unfälle vermieden.

Der EL benötigt ein korrektes Führungsverhalten, muss in kritischen Situationen ruhig bleiben und diese Ruhe nach außen ausstrahlen sowie genau arbeiten können (z.B. bei Todesfällen sich nicht auf die menschliche Tragödie einlassen). Weiters soll er sich selbst Fehler eingestehen können, niemanden vor der Mannschaft bloßstellen und im Stande sein eindeutige Befehle und Aufträge zu geben.

Die Alarmierung weiterer Spezialkräfte ist in Absprache mit der Behörde und den Sparten EL zu veranlassen. Der LL und Pressewart sind zu verständigen und ein Einsatzbericht ist zu erstellen. Wurde kein Pressesprecher bestimmt, so hat der EL die Informationen an die Presse weiterzugeben (keine Namen oder Daten eines Verunfallten weitergeben).

5.11 Einsatzbericht

Der Einsatzbericht ist im Sybos sofort nach dem Einsatz anzulegen und auszufüllen. Unterstützen Ortsstellen eine andere Ortsstelle, so ist von der „hauptverantwortlichen“ Ortsstelle der Einsatz zunächst anzulegen. Die unterstützende Ortsstelle wählt dann Nachbarschaftshilfe aus und gibt die betreffenden Daten ein.

Hier eine kurze Ausfüllerklärung:



Neuen Einsatz anlegen





5 Einsatzleiter & Einsatzleitung



Betreffende Daten ausfüllen → alle Register beachten

Portal | Kontakte | Personal | Leistungen | Lehrgänge

Wasserrettung - Einsatz bearbeiten - Strandbad Untersee 4822 Bad Gölsern am Hallstättersee

Abteilung: Oster. Wasserrettung (OWR)

Stammdaten | Einsatzablauf | Statistik | Einsatzmaterial | Mannschaft | Nachb. Hilfen | Betroffene Personen | Organisationen | Dokumente | Bilder

Leistellen Jahr/It: 2016 0

Erst-Alarmierung: Personenerrettung

Person bewusstlos im Wasser

Alarmierung durch: Persönlich (Telefon, ...)

Alarmierungsart: Alarmeinsatz

Alarmierungs-Datum: 28.08.2016 16:50

Einsatzdauer von: 28.08.2016 16:50

Einsatzdauer bis: 28.08.2016 17:50

Abteilung: Bad Gölsern

Mannschaft vor Ort: Ja Nein

Spezialgruppe: Rettungsschwimmer

Straße / Hausnr. / Turm: Strandbad Untersee

Objektbezeichnung: 4822 Bad Gölsern am Hallstättersee

LKZ / PLZ / Gemeinde: Adresse nicht im Straßen-Katalog

Koordinaten WGS84 N/E (°): 47,6081428528 13,6463432312

Weiterleitung: Landesverband

Einsatz-Rd-Nr.: 2016/30

Änderungsdatum/Benutzer: 30.08.2016 19:39 peter.puntigam

Erstellungsdatum/Benutzer: 30.08.2016 08:10 peter.puntigam

zurück

Portal | Kontakte | Personal | Leistungen | Lehrgänge

Wasserrettung - Einsatz bearbeiten - Strandbad Untersee 4822 Bad Gölsern am Hallstättersee

Abteilung: Oster. Wasserrettung (OWR)

Stammdaten | Einsatzablauf | Statistik | Einsatzmaterial | Mannschaft | Nachb. Hilfen | Betroffene Personen | Organisationen | Dokumente | Bilder

Einsatzablauf: Person aus Wasser geborgen nicht ansprechbar Stabile Seitenlagerung Sauerstoffgabe Stimul Nach Freigabe Notarzt durch Rk Golsern ins LKH

Alarmierungsauftrag: 16:50 Notruf abgesetzt Rk und Notarzt wurden alarmiert

Bemerkung: Polizei hatte falsche Information (Tötbergung?)

Verlust und beschädigt:

zurück

Portal | Kontakte | Personal | Leistungen | Lehrgänge

Wasserrettung - Einsatz bearbeiten - Strandbad Untersee 4822 Bad Gölsern am Hallstättersee

Abteilung: Oster. Wasserrettung (OWR)

Stammdaten | Einsatzablauf | Statistik | Einsatzmaterial | Mannschaft | Nachb. Hilfen | Betroffene Personen | Organisationen | Dokumente | Bilder

Personen

Erste-Hilfe Leistungen:

Personenerrettung (Anz. Personen):

Bergung von Toten:

überwachte Personen:

Lebensrettung (Anz. Personen): 1

Tiere

Tiere gerettet:

Fahrzeuge / Sachgüterbergung:

Anzahl Wasserfahrzeuge geborgen:

Anzahl Sachgüterbergung:

Statistik

Tätigkeit: Lebensrettung

zurück

Portal | Kontakte | Personal | Leistungen | Lehrgänge

Wasserrettung - Einsatz bearbeiten - Strandbad Untersee 4822 Bad Gölsern am Hallstättersee

Abteilung: Oster. Wasserrettung (OWR)

Stammdaten | Einsatzablauf | Statistik | Einsatzmaterial | Mannschaft | Nachb. Hilfen | Betroffene Personen | Organisationen | Dokumente | Bilder

Material

Aktion	Typ	Bezeichnung	Klasse 1	Abteilung	Anzahl	Einheit
Keine Daten vorhanden.						

zurück

Portal | Kontakte | Personal | Leistungen | Lehrgänge

Wasserrettung - Einsatz bearbeiten - Strandbad Untersee 4822 Bad Golsern am Hallstättersee

Stammdaten | Einsatzablauf | Statistik | Einsatzmaterial | **Mannschaft** | Nachb. Hilfen | Betroffene Personen | Organisationen | Dokumente | Bilder

Mannschaft (1 - 5 von 5)

Aktion	Suchbegriff	Funktion	Einsatzdauer	UW-Zeit	Wasser-T. (m)	Luftver. (bar.l)	im Einsatz	keine Verletzung	verf. (b)	Status
	Castel Fabian		1,00					keine Verletzung		offen
	Goldmann Nicole		1,00					keine Verletzung		offen
	Klensberger Anni		1,00					keine Verletzung		offen
	Palmetzhofner Wätraud		1,00					keine Verletzung		offen
	Puntigam Peter		1,00					keine Verletzung		offen

zurück

Portal | Kontakte | Personal | Leistungen | Lehrgänge

Wasserrettung - Einsatz bearbeiten - Strandbad Untersee 4822 Bad Golsern am Hallstättersee

Stammdaten | Einsatzablauf | Statistik | Einsatzmaterial | Mannschaft | Nachb. Hilfen | Betroffene Personen | **Organisationen** | Dokumente | Bilder

Organisationen (1 - 3 von 3)

Aktion	Organisation	Adresse	Anzahl	von	bis
	NöLarzi vor Ort		2	28.08.2016 16:50	28.08.2016 17:50
	Polizei		2	28.08.2016 16:50	28.08.2016 17:50
	Rettungsdienst		2	28.08.2016 16:50	28.08.2016 17:50

zurück

5.12 Einsatzverrechnung

Einsätze sind nach der aktuell im Landesverband gültigen Tarifordnung zu verrechnen (siehe Anhang). Ist nur eine Ortsstelle am Einsatz beteiligt erfolgt die Verrechnung direkt über die OS. Sind zwei oder mehrere Ortsstellen beteiligt, übernimmt die Verrechnung der Landesverband. Das Geld wird unter den jeweiligen Ortsstellen aufgeteilt.

5.13 Verhalten im Einsatz

5.13.1 Aufgaben Einsatzleiter

- ⊕ Von den als erstes eintreffenden Personen übernimmt der mit der höchsten Qualifikation die EL
- ⊕ Info über Einsatzübernahme in der Whats App Gruppe + Info über Anruf bei LWZ in Einsatzgruppe
- ⊕ Kontaktaufnahme mit der LWZ
- ⊕ Kurzinfo für ALLE – Whats App
- ⊕ Festlegen eines Treffpunktes
- ⊕ Verbindung zu den Spezial Einsatzkräften
- ⊕ Verbindung zu den anderen Organisationen
- ⊕ Nachalarmierung von Spezialkräften oder OS
- ⊕ Teilt einen Protokollführer ein
- ⊕ Gesamtverantwortlicher des Einsatzes
- ⊕ Kann die Einsatzleitung an einen höher qualifizierten übergeben (AL, LEL, LL)
- ⊕ Hilft mit beim Einsatzstab



- ⊕ Gelbe Warnweste „Einsatzleiter“

5.13.2 Aufgaben Taucheinsatzleiter

- ⊕ Abschnittseinsatzleiter (Tauchen) übernimmt den Einsatz – Rückmeldung in Whats App innerhalb von 3 Minuten ansonsten MUSS ein anderer die Organisation des Einsatzes und die Rückmeldung bei der LWZ vorübergehend übernehmen + Info über Anruf in Einsatzgruppe
- ⊕ Kontaktaufnahme mit der LWZ
- ⊕ Kurzinfo an die Taucher
- ⊕ Festlegen eines Treffpunktes
- ⊕ Leitet den Taucheinsatz
- ⊕ Führt ein Protokoll
- ⊕ Unterstützt den Einsatzleiter
- ⊕ Markiert mit der Warnweste „Taucheinsatzleiter“ – Magenta
 - Taucher-Whats App Gruppe: Rückmeldung JA + Zeitangabe (15 min, 30 min, 45 min, 1 h,)
 - Jeder muss selbst abschätzen können ob ein Ausrücken zum Einsatz sinnvoll ist.

5.13.3 Aufgaben WW Einsatzleiter

- ⊕ Abschnittseinsatzleiter (Wildwasser) übernimmt den Einsatz – Rückmeldung in Whats App innerhalb von 3 Minuten ansonsten MUSS ein anderer die Organisation des Einsatzes und die Rückmeldung bei der LWZ vorübergehend übernehmen + Info über Anruf in Einsatzgruppe
- ⊕ Kurzinfo an die WW/FW Mannschaft
- ⊕ Festlegen eines Treffpunktes
- ⊕ Leitet WW Einsatz
- ⊕ Führt ein Protokoll
- ⊕ Unterstützt den Einsatzleiter
- ⊕ Markiert mit der Warnweste „WW Einsatzleiter“ – Grün
 - WW-Whats App Gruppe: nur Rückmeldung JA + Zeitangabe (15 min, 30 min, 45 min, 1 h,)
 - Jeder muss selbst abschätzen können ob ein Ausrücken zum Einsatz sinnvoll ist.

5.13.4 Allgemeine Punkte

- ⊕ Die Entscheidung, ob weitere Einsatzkräfte benötigt werden obliegt NUR dem Einsatzleiter vor Ort.
- ⊕ Einsatzstorno – wenn kein Einsatz stattfindet (Fehlalarm) und Einsatzende – wenn Einsatz beendet wurde. Info NUR vom EL in die Gruppe.
- ⊕ WhatsApp Texte kurz und bündig halten
- ⊕ Kurzinfo an LV (bei uns fragen die Medien nach)
- ⊕ Grundsätzlich soll jede „Einsatzkraft“ wegfahren – Infos folgen
- ⊕ Die „Einsatzkraft“ ruft nirgends an (weder LWZ noch EL) – Zeug packen und auf Infos warten
- ⊕ Um eine leichte „Identifikation“ in der Whats App Gruppe zu haben, sollte jeder seinen richtigen Namen angeben.



5.14 Modulsystem Einsatzkraft

5.14.1 Ziel & Zweck

Bessere, breitere Ausbildung an der Basis, aufbauend auf die Rettungsschwimmausbildung. Nach Absolvierung der sechs Module wird das Mitglied zur aktiven Einsatzkraft.

5.14.2 Umfang

- ⊕ Erste Hilfe Module bleiben eigenständige Ausbildung (5 Module)
- ⊕ 6 Module
- ⊕ Aufwand ca. 30 Stunden
- ⊕ In angegebenen Inhalte müssen an die Ortsstelle angepasst werden.

5.14.3 Zeitraum

Die Ausbildung soll auf zwei Jahre aufgeteilt werden. Sie kann ein Jahr vor dem Retterschein begonnen werden. Frühester Beginn ist daher mit 15 Jahren.

5.14.4 Übergangsfrist

Alle aktiven Mitglieder, welche die Einsatzfunktion „Rettungsschwimmer“ eingetragen haben, erhalten mit 31.12.2018 alle sechs Module der Ausbildung „Einsatzkraft“ und somit den Status Einsatzkraft.

5.14.5 Wer schult?/Schulungspersonal

Eine erfahrene Einsatzkraft die vom Ortsstellenleiter ermächtigt wurde und über das nötige Fachwissen im jeweiligen Modul verfügt.

5.14.6 Protokollierung

- ⊕ Der Ortsstellenleiter bestätigt den Abschluss aller Module im syBOS.
- ⊕ In syBOS wird eine Veranstaltungsvorlage angelegt. Mit dieser ist eine Übertragung der sechs Module ins Überprüfungssystem möglich.

5.14.7 Fortbildung

- ⊕ Kein Modul soll älter als 60 Monate (5 Jahre) sein.
- ⊕ Fachbereichsfortbildungen des LVs werden angerechnet
- ⊕ Fachspezifische Übungen in der OS können als Modul(e) angerechnet werden.
- ⊕ Protokolliert und eingetragen in syBOS durch den Ortsstellenleiter.

5.14.8 Inhalte/Fachbereiche

- ⊕ Grundlagen Einsatz
- ⊕ Rettungsschwimmen
- ⊕ Nautik
- ⊕ Tauchen
- ⊕ Fließgewässer
- ⊕ Funk

Die Unterlagen befinden sich im Anhang.

6 Öffentlichkeitsarbeit – Social Media, Presse, Homepage

6.1 Die Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind

- ⊕ Den Bekanntheitsgrad zu erhöhen
- ⊕ Akzeptanz und Glaubwürdigkeit zu schaffen
- ⊕ Positionierung in der öffentlichen Meinung zu erreichen und zu verbessern
- ⊕ Das Klima und die Motivation der Mitglieder im Verein zu erhalten bzw. zu verbessern
- ⊕ Krisen vorzubeugen und im Fall einer Krise ihren Ausgang positiv zu beeinflussen
- ⊕ Verbündete zu finden und zu aktivieren

Wichtig **Sobald der Einzelne in der Öffentlichkeit als Mitglied der Wasserrettung wahrgenommen wird, betreibt er auch Öffentlichkeitsarbeit für die Wasserrettung.**

Es gibt daher auch zwei vorrangige Ziele der Öffentlichkeitsarbeit einer Organisation:

- ⊕ Diese Problematik allen bewusst zu machen und damit auch auf die Verantwortung jedes Mitgliedes gegenüber dem Verein hinzuweisen.
- ⊕ Die innere Kommunikation grundsätzlich zu stärken, um jeden Einzelnen mit den Zielen der Wasserrettung vertraut zu machen.

6.2 Die Kommunikation nach Innen

Alle gemeinsamen Ziele innerhalb einer Organisation sollten klar definiert und festgehalten sein und alle Mitglieder darüber informiert werden. (Z.B. Was haben wir dieses Jahr in der Ortsstelle vor? Was wird angeschafft? Wer bekommt eine Ausbildung? etc.)

Auch Regeländerungen oder wichtige Informationen sollten grundsätzlich allen Mitgliedern angeboten werden. Wer sich nur auf eine hierarchische Struktur verlässt wird schnell feststellen, wie „Stille Post“ gespielt wird.

Zahlreiche neue Medien und soziale Netzwerke bieten völlig neue Möglichkeiten Informationen rasch und zielgerichtet zu verbreiten. E-Mailverteiler, Facebookgruppen und Newsletter können in kürzester Zeit eine große Gruppe von Personen erreicht. Doch beim Umgang mit diesen Medien sollte zumindest eine **goldene Regel** berücksichtigt werden: Diese Medien sollten **nur für Information** und **nicht für Diskussion** eingesetzt werden.

Arbeiten im Team

Vorteile eines offenen dialogbereiten Kommunikationsstils:

- ⊕ Stärkung des WIR-Gefühls und starke Identifikation mit der Organisation
- ⊕ In gemeinsam gesetzte Ziele werden einzelne Mitglieder mehr Zeit und Arbeit investieren
- ⊕ Wer „Bescheid weiß“, weil er die Informationen hat und an Entscheidungsfindungen mitwirken kann, wird viel eher selbst Verantwortung übernehmen können und wollen
- ⊕ Viele Menschen können an Verantwortung wachsen und es können die unterschiedlichsten Fähigkeiten eines Teams genutzt werden

Werkzeuge

- ⊕ Regelmäßige Versammlungen abhalten
- ⊕ Informationen unter Verwendung der neuen Medien bereitstellen
- ⊕ Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen so offen wie möglich bereitstellen
- ⊕ Rückmeldungen einholen, z.B. Fragebögen, Nachbesprechungen abhalten
- ⊕ Eventuell eine Vertrauensperson innerhalb der OS wählen lassen

Motivierte, informierte und verantwortungsvolle Mitglieder, die sich stark mit der Wasserrettung identifizieren, sind die beste Grundlage für eine positive Positionierung der Wasserrettung in der Öffentlichkeit.

6.3 Kommunikation nach Außen

6.3.1 Pressemeldung

Jede noch so spektakuläre Personenrettung, jede noch so wichtige Hilfeleistung hat in den Augen der Öffentlichkeit nicht stattgefunden, wenn sie nicht publik gemacht wurde. Erst durch die erreichte Aufmerksamkeit auf unsere Leistungen tragen wir wesentlich dazu bei, um Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft von der Leistungsfähigkeit und Wichtigkeit unseres Vereins zu überzeugen, damit sie uns entsprechende Geldmittel zur Verfügung stellen. Tue Gutes und rede darüber – die Einhaltung dieser Redewendung macht sich im wahrsten Sinn des Wortes bezahlt.

6.3.2 Checkliste Pressemeldung

- ⊕ Der Name des Vereins und die Art des Anlasses sollen bereits in der **Überschrift/Schlagzeile/Betreff** vorkommen.
- ⊕ Dem Artikel voran sollte eine **Zusammenfassung** in zwei oder drei Sätzen stehen. Das Wichtigste muss bereits hier gesagt und hervorgehoben werden (andere Textformatierung z.B. halbfett oder kursiv)

Diese **Informationen** sollten im Text enthalten sein

- ⊕ Wer - wer organisiert, wer nimmt teil?
- ⊕ Was - was ist passiert? Thema?
- ⊕ Wo - wo findet es statt?
- ⊕ Wann - wann findet es statt?
- ⊕ Wie - wie wird es dargeboten?
- ⊕ Warum - warum findet es statt?

Die wichtigsten Informationen sollten immer am Anfang des Artikels platziert werden. Die wenigsten Artikel werden bis zum Schluss gelesen.

Wenn möglich, sollte passendes **Bildmaterial** zu einer Pressemeldung mitgeschickt werden. Zu jedem Bild sollte es eine Bildlegende geben (Was wird dargestellt, welche Personen sind auf dem Foto abgebildet).

6.3.3 Pressemappe

Jeder Pressemitteilung sollten grundsätzliche Informationen über die Wasserrettung beiliegen – hier wird unsere Einsatzorganisation und ihre Aufgaben und Ziele kurz präsentiert, Ansprechpartner aufgelistet und statistische Kennzahlen mitgeliefert.

6.3.4 Lobbying und Kontaktpflege

Zielgruppen

- ⊕ Politik und Verwaltung
- ⊕ Andere Einsatzorganisationen
- ⊕ Wirtschaftstreibende und Meinungsbildner
- ⊕ Sponsoren

Beispiele für gezielte Kontaktpflege

- ⊕ Zielgruppen bei eigenen Veranstaltungen (z.B. Bootstufen, Weihnachtsveranstaltungen, Wettbewerben uvm.) persönlich einladen
- ⊕ Nachbetreuung nicht vergessen (gibt es Tage später einen Internetbericht, Pressebericht etc. Link an die Gäste versenden, eventuell Bilder nachreichen – jeder sieht sich gern auf Bildern!)
- ⊕ Liste mit den Kontaktdaten in der OS anlegen und pflegen (Namen, Adressen, Tel.Nr., Mail) – auch persönliche Daten oder Vorlieben/Abneigungen können hier vermerkt werden (Man freut sich ja auch selbst, wenn der Kellner im Lokal sagt: Kaffee wie immer nur mit Milch?)
- ⊕ Berichte (z.B. Jahresbericht) an die Zielgruppen verschicken, um in Kontakt und in Erinnerung zu bleiben. (Gibt es z.B. einen Sponsor für einen bestimmten Ausrüstungsgegenstand wie Boot oder Wildwasserwesten, Berichte über Einsätze schicken, bei denen dieser Gegenstand erstmals in Verwendung war oder besonders eingesetzt wurde)
- ⊕ Gemeinsame Übungen und Veranstaltungen mit anderen Vereinen/Organisationen abhalten bzw. auch immer wieder gezielt die Mithilfe suchen und auch anbieten.

6.3.5 Internetauftritt

Viele Personen holen erste Informationen über das Internet ein, bevor sie den direkten Kontakt suchen. Daher ist es wichtig, im Internet präsent zu sein und ein gelungener Auftritt mit Kontaktadressen, Newsbereich, Bild- und Infomaterial erzeugt Vertrauen in den Verein. Es muss auch gut überlegt sein, wie weit und mit welchem Aufwand man den Internetauftritt gestaltet. **Wichtig ist: Die Seite muss gewartet werden** – denn auch das Gegenteil tritt rasch ein: Falsche, veraltete Informationen, fehlerhafte Links oder auch Rechtschreibfehler und „grausam“ gestaltete Seiten – hier gilt das Motto: Weniger und einfacher ist oft mehr (besonders bei Farben und Schriftformen) – können rasch ein negatives Image transportieren und Leute abschrecken.

6.3.6 PR-Maßnahmen bei Veranstaltungen

Vorabinformation

Eine Vorabinformation durch Infotafeln, Ankündigungen über die neuen Medien und Einladungen an Zielgruppen kann nicht nur zusätzliche Aufmerksamkeit wecken, sondern auch gegebenenfalls Ärger vermeiden (z.B. wenn Badegäste statt des erwarteten geruhsamen Badeplatzes plötzlich über mehrere Stunden Trubel und Lärm um sich haben).

Infostand

Ein gut ersichtlicher Infostand kann die Zuschauer nicht nur über das aktuelle Geschehen informieren, sondern bietet auch die Möglichkeit das ganze Leistungsspektrum der Wasserrettung zu präsentieren – von unseren lebensrettenden Einsätzen, über Schwimmkurse bis hin zum Angebot des Jugendzentrums.

Der Landesverband hat bereits einige Schautafeln, Beachflags und ähnliche Präsentationsmittel angeschafft, die bei Bedarf ausgeborgt werden können, um einen optisch anziehenden Stand aufzubauen. Diese Materialien können beim Büro des Landesverbandes ausgeborgt werden.

Merchandising

Der Verkauf von Merchandising-Artikeln bringt nicht nur zusätzliche Einnahmen, die Artikel sind gleichzeitig Werbeträger wenn sie benutzt werden.

6.3.7 Facebook

Anders als Internetseiten bietet Facebook mit dem Like-Button und der Kommentarfunktion die Möglichkeit für eine rasche öffentliche Beurteilung und Kritik von Postings. D.h. wer sich auf Facebook präsentiert sollte zum Dialog bereit sein. Über die Funktion des Teilens können Beiträge und deren Kommentare rasch verbreitet werden

Diese Vorteile entziehen dem Veröffentlichender allerdings auch die Kontrolle über ein Posting, bei entsprechender Verbreitung ist ein Bericht daher fast nicht mehr zu korrigieren.

Umgang mit negativer Kritik

Bei geschlossenen und geheimen Gruppen, wo sich die Mitglieder meistens kennen, kann ein persönliches Gespräch die Situation meist klären.

Bei öffentlichen Gruppen und Fanpages

Eine falsche Reaktion bzw. das Ausbleiben derselben kann rasch weitere negative Beurteilungen nach sich ziehen. Um eine Eskalation von Anfang an zu vermeiden:

- ⊕ Kritik nicht löschen (außer derbe Beschimpfungen)
- ⊕ Schnell reagieren (Eventuell nur eine erste Reaktion: z.B. „Wir nehmen Ihre Kritik ernst und möchten sie mit dem Landesvorstand besprechen“)
- ⊕ Keine (versteckten) Drohungen (z.B. das ist eine Falschbehauptung und wir könnten gerichtlich vorgehen....)
- ⊕ Keine Gegenangriffe - Auch bei offensichtlich falschen Darstellungen aggressive Formulierungen vermeiden wie z.B.: „Du hast unrecht“ – „Das ist Falsch“ etc.
- ⊕ Die Meinung des anderen respektieren und den Sachverhalt aus eigener Sicht darlegen.



- ⊕ Berechtigte Kritik annehmen, ev. auch Entschuldigungen aussprechen, aber keine Schuldeingeständnisse bei Sachverhalten die rechtlich/versicherungstechnisch relevant sein können
- ⊕ Landesvorstand bzw. Referent für Öffentlichkeitsarbeit informieren

6.3.8 Gesetzliche Rahmenbedingungen für Veröffentlichungen

Bei jeder Veröffentlichung (Bild und Text) sind gesetzliche Grundlagen zu beachten, da Rechte anderer berührt werden. Das reicht von der Europäischen Menschenrechtskonvention bis zum Strafgesetzbuch. Details sind auf der Homepage im internen Bereich für Ortsstellen unter Allgemeines abrufbar. Werden folgende Punkte berücksichtigt, kann eigentlich nichts schief gehen:

- ⊕ ·Wir veröffentlichen keine persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Email...) - Auch bei ÖWR-Mitgliedern ist die Zustimmung einzuholen (z.B. Homepage-Kontaktverzeichnis). Möglich sind aber allgemeine Formulierungen, die keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen (z.b: „der 44 jährige Linzer“, „der Vater zweier Kinder“, etc....)
- ⊕ ·Wir veröffentlichen keine Fotos von Toten oder Verletzten
- ⊕ ·Wir vermuten keine Unfallursachen zu einem konkreten Fall (zB. „Alkoholkonsum, Leichtsinn ,Krankheiten“, auch wenn sie unfallmaßgeblich sind.
- ⊕ Beim Fotografieren mit Kindern holen wir immer das Einverständnis der Eltern ein.
- ⊕ ·Wir vermeiden „ehrenrührige“ Fotos und Beschreibungen und halten uns an den guten Grundsatz: „Ich bilde Menschen so ab, wie ich selbst dargestellt werden möchte.“
- ⊕ · Wir verwenden externe Fotos / Grafiken / Icons nur im Ausnahmefall und achten dann auf CC-Lizenzen bzw. holen die Genehmigung des Rechteinhabers ein.

6.4 Briefvorlage

Im LV Oberösterreich wurde eine einheitliche Briefvorlage erstellt. Diese ist im Downloadbereich auf der Homepage zugänglich.



7 Erste Hilfe Richtlinien

Diese Richtlinien definieren die Abwicklung der Erste Hilfe Ausbildung im Rahmen der ÖWR und die dafür notwendigen Personalstrukturen.

7.1 Zuständigkeiten

7.1.1 Landesverbandsarzt (LVA)

Aufgaben:

- ⊕ Auswahl der Maßnahmen und Medizinprodukte, die durch entsprechend geschultes Personal angewandt werden
- ⊕ Auswahl, Schulung und Weiterbildung des Lehrpersonals (SanA) in den OS
- ⊕ sowie die entsprechende Kontrolle bzw. Qualitätssicherung

7.1.2 Landessanitätsbeauftragter (LSB)

Der LSB muss fachlich kompetent sein (z.B. Lehrbeauftragter einer anerkannten Rettungsorganisation, Mediziner, Medizinstudent, Diplomiertes Pflegepersonal, Sanitäter, etc.) und didaktische Eignung aufweisen. Gemeinsam mit dem LV-Arzt ist er für die Ausbildung der SanA zuständig. Seine weiteren Aufgaben sind die Koordination und Umsetzung der Ausbildungstätigkeit, die Dokumentation (insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Medizinproduktgesetzes) und Qualitätssicherung.

7.1.3 Sanitätsausbildner (SanA)

Der Sanitätsausbildner (SanA) ist berechtigt die Module 1-5 zu unterrichten.

Er muss fachlich kompetent sein (anzustreben sind z.B. ein Lehrbeauftragter einer anerkannten Rettungsorganisation, Mediziner, Medizinstudent, Diplomiertes Pflegepersonal, Sanitäter, etc.) und didaktische Eignung aufweisen.

Der Sanitätsausbildner

- ⊕ meldet alle geplanten Ausbildungen rechtzeitig an den LSB
- ⊕ dokumentiert und bestätigt die Teilnahme an Schulungen
- ⊕ meldet die abgeschlossenen Ausbildungen mit allen erforderlichen Angaben (Inhalt, Umfang und Teilnehmer) an den LSB

7.2 Aus- und Weiterbildung

Der Lehrstoff der Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien ist in 5 Module gegliedert:

- ⊕ Modul 1: Rettungskette, Notfallcheck, Reanimation, Sauerstoffgabe
- ⊕ Modul 2: Starke Blutung, Schock
- ⊕ Modul 3: Thermische Notfälle, traumatische Notfälle, Gefahrenzone, Unfallverhütung, Besonderheiten beim Verkehrsunfall



- Modul 4: Interne Notfälle, neurologische Notfälle, Ertrinken, Vergiftungen
- Modul 5: zusätzliche medizinische Geräte, Dokumentation, Information zum Modulsystem

Es ist jederzeit der Einstieg in das Modulsystem möglich. Sobald alle 5 Module abgeschlossen sind erhält der Teilnehmer die EH-Qualifikation im Rahmen der ÖWR. Diese ist, gerechnet ab Beendigung des ersten Moduls, 3 Jahre gültig.

Um die gültige EH Qualifikation im Rahmen der ÖWR aufrecht zu erhalten, muss der gesamte Modulzyklus regelmäßig wiederholt werden. Jedes Modul ist für 36 Monate gültig.

(Eine Teilnahme an einem 16h Erste Hilfe Kurs einer externen Organisation kann als Modul 2-4 angerechnet werden. Die Module 1 + 5 müssen als Schulung im Rahmen der ÖWR besucht werden.)

Alternativ kann für das erstmalige Erlangen der EH-Qualifikation im Rahmen der ÖWR auch ein 16h EH Kurs einer externen Organisation angerechnet werden (nicht älter als 36 Monate). Nach erfolgter MPG-Einschulung wird die EH-Qualifikation im Rahmen der ÖWR erteilt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind im notfallmedizinischen Bereich aktiv tätige Mitarbeiter (Ausbildung zum „Rettungssanitäter“ oder höher). Die gültige Tätigkeitsberechtigung laut Sanitätergesetz entspricht der aufrechten Ersten Hilfe Qualifikation der ÖWR, eine MPG-Schulung auf alle verwendeten medizinischen Geräte und eine Dokumentationseinschulung sind verpflichtend.



8 Jugend

Ziel der Jugendarbeit ist es, den Jugendlichen und Kindern soziale Werte zu vermitteln, ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten, sie gut auszubilden (Nichtschwimmer → Schwimmer → Rettungsschwimmer → Lebensretter), ihnen die Werte und Aufgaben der ÖWR näher zu bringen und sie auf den aktiven Rettungsdienst vorzubereiten.

8.1 Voraussetzungen für Jugendleiter

- ✚ Vollendetes 18. Lebensjahr
- ✚ Inhaber Retterschein
- ✚ Gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien

8.2 Empfehlungen für Jugendleiter

- ✚ Schwimmlehrer oder Rettungsschwimmlehrausbildung
- ✚ Erfahrung und/oder Ausbildung im Bereich Kinder-/Jugendarbeit

8.3 Aufgaben der Jugendleiter

- ✚ Vorbereitung der Trainings, Aktivitäten und Ausflüge
- ✚ Erfassung von Daten und Dokumentation (Kontaktdaten, Anwesenheiten,...)
- ✚ Regelmäßiger Informationsaustausch mit dem OL
- ✚ Abklärung der finanziellen Unterstützung durch die OS (ggf. Sponsoren)
- ✚ Informationsweiterleitung an die Kinder und Jugendlichen (z.B. Landesmeisterschaften, Lager,...)
- ✚ Informationsweiterleitung an die Eltern (Infobriefe und Elterninfoabend)
- ✚ Einholung von schriftlichen Einverständniserklärungen für Ausflüge etc.
- ✚ Jahres-/Trainingsziele definieren
- ✚ Erstellen eines Jahresplanes (Veranstaltungen, Aktivitäten, Wettkämpfe,...)
- ✚ Erstellen eines Jahresberichtes (für die JHV)
- ✚ Kommunikation mit dem L-Ref. f. Jugend

8.4 Struktur der Jugendarbeit

- ✚ Freiwilligkeit der Teilnahme
- ✚ Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen
- ✚ Mitbestimmung, Mitgestaltung und Selbstorganisation durch die Kinder und Jugendlichen
- ✚ Vertretung der Interessen und Bedürfnisse
- ✚ Regelmäßige Treffen und Trainings



8.5 Ziele der Jugendarbeit

- ⊕ Förderung der Persönlichkeitsentwicklung (Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl, Eigenverantwortlichkeit, Verantwortungsbewusstsein)
- ⊕ Förderung der sozialen Kompetenzen (Gemeinschafts-, Kommunikations-, Kritik-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit)
- ⊕ Förderung des sozialen Engagement und der Mitverantwortung
- ⊕ Ausbildung der Kinder und Jugendlichen zu (Rettungs-)Schwimmern, um präventiv gegen den Ertrinkungstod zu kämpfen
- ⊕ Werte, Aufgaben und Hintergründe (Geschichte etc.) der ÖWR vermitteln

8.6 Empfehlungen bei der Betreuung (je nach Gruppengröße)

- ⊕ Training 1x/Woche, auch mit nur einem Kind/Jugendlichen
- ⊕ 1 Hauptbetreuer + 2-3 Gruppenverantwortliche
- ⊕ Einteilung der Kinder und Jugendlichen in Gruppen (Zusammenlegung dieser situationsbezogen möglich)
 - <10 Jahre
 - 11-13 Jahre
 - Helfer
- ⊕ Nutzung von neumodernen Medien
 - WhatsApp Gruppe (Einwilligung!)
 - Facebook (Vorsicht mit privaten Postings, wenn man mit den Kindern und Jugendlichen befreundet ist!)
- ⊕ Schnuppertrainings (Mitgliedschaft nach dreimaligem Schnuppern)
- ⊕ Jugendliche bei Veranstaltungen als Helfer integrieren (keine Kinderarbeit) oder eine Jugendveranstaltung mit einer OS-Veranstaltung kombinieren
- ⊕ Jugendliche bei der Betreuung der jüngeren Mitglieder integrieren (Prinzip Junghelfer)



9 Schwimmen & Rettungsschwimmen

Als Wasserrettung haben wir uns dem Kampf gegen den nassen Tod verschrieben. Unser wichtigstes und wirkungsvollstes Instrument dafür ist und bleibt die Prävention, dem Leitsatz „Vom Nichtschwimmer zum Schwimmer und vom Schwimmer zum Rettungsschwimmer!“ folgend.

9.1 Österreichische Schwimmabzeichen (ÖSA)

Prüfberechtigung: Schwimmlehrer und Rettungsschwimmlehrer

- ⊕ Frühschwimmer (ohne Alterslimit)
- ⊕ Freischwimmer (7 Jahre)
- ⊕ Fahrtenschwimmer (9 Jahre)
- ⊕ Allroundschwimmer (11 Jahre)

9.2 Österreichische Rettungsschwimmabzeichen (ÖRSA)

Prüfberechtigung: Rettungsschwimmlehrer

- ⊕ Helfer (13 Jahre)
 - Einsatzbereich: Kann bereits für den aktiven Dienst in der ÖWR eingesetzt werden, (Überwachungen, Einsätze,...).
 - Mögliche Weiterbildungen: Retter, Juniorretter, ÖSA
- ⊕ Retter (16 Jahre)
 - Einsatzbereich: Kann in sämtlichen Einsätzen angefordert werden, wobei folgende Punkte zu beachten sind:
 - Wildwasser: maximal WW2
 - Tauchen: Nur ohne Tauchgerät
 - Mögliche Weiterbildungen: Juniorretter, Lifesaver
 - Tauchen: Schnorchelschein I & II, Grundtauchschein,...
 - Wildwasser: Fließ- & Wildwasserretter
 - Nautik: Schiffsführer,....
- ⊕ Lifesaver (17 Jahre)
 - Einsatzbereich:
 - Lifesaver alleine: kein aktiver Dienst in der ÖWR
 - Lifesaver und Helfer: siehe Helfer
 - Lifesaver und Retter: siehe Retter
 - Mögliche Weiterbildungen: Helfer, Retter, Juniorretter



Prüfberechtigung: Landesreferent für Schwimmen und Rettungsschwimmen (Kommission)

⊕ Schwimmlehrer (18 Jahre)

- Einsatzbereich:
 - Schwimmkursleitung
 - Prüfberechtigt für ÖSA-Abzeichen
- Mögliche Weiterbildungen: Rettungsschwimmlehrer

Prüfberechtigung: Bundesreferent für Schwimmen und Rettungsschwimmen (Kommission)

⊕ Rettungsschwimmlehrer (19 Jahre)

- Einsatzbereich:
 - Schwimmkursleitung
 - Prüfberechtigt für ÖRSA-Abzeichen
 - Prüfberechtigt für Juniorretter

Ausbildungen zum Helfer und Retter können in der OS abgehalten werden. Beide Kurse dauern jeweils mindestens 16 Stunden und der Zeitabstand zwischen den Kursen muss mindestens sechs Wochen betragen.

Die Ausbildung zum Schwimmlehrer findet im Landesverband statt.

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmlehrer wird als Bundeskurs angeboten.

9.3 ÖWR-interne Rettungsschwimmabzeichen

Juniorretter (ohne Alterslimit)

- Einsatzbereich:
 - Juniorretter alleine: Kein aktiver Dienst in der ÖWR
 - Juniorretter und Helfer: Siehe Helfer
 - Juniorretter und Retter: Siehe Retter
- Mögliche Weiterbildungen: Helfer, Retter, Lifesaver

9.4 Organisation von Kursen im Bereich Schwimmen und Rettungsschwimmen

Bei der gemeinsamen Organisation eines Schwimmkurses mit einem Schwimmlehrer sind folgende Punkte zu klären bevor ein Kurs ausgeschrieben werden kann:

a) Anzahl Lehrpersonal und Unterstützer:

- Für jeden Schwimmkursstermin müssen mindestens zwei Personen zur Verfügung stehen. Mindestens ein Schwimmlehrer befindet sich mit den Schwimmschülern im Wasser oder an Land. Der Unterstützer (Mindestausbildungsgrad Helferschein) behält den Überblick über die Gruppe vom Land aus.
- Die maximale Gruppengröße bei Anfängerschwimmkursen ist so zu wählen, dass die maximale Anzahl von Kindern, die auf einen Schwimmlehrer oder Unterstützer kommen, der folgenden Tabelle entspricht.



Bei jedem Termin:

Unter 3 Jahre	Einzelunterricht
3-4 Jahre	2 bis 3 Kinder pro Ausbilder
5-6 Jahre	5 bis 6 Kinder pro Ausbilder
7-8 Jahre	6 bis 10 Kinder pro Ausbilder
Älter	Maximal 12 Kinder pro Ausbilder

- Es ist um ca. 30 % bis 50 % mehr Personal einzuplanen, als mindestens erforderlich, um Ausfälle abfedern zu können.
 - Bei Helfer- oder Retterscheinkursen sowie bei der Ausbildung des Bademeistermoduls, muss ein Rettungsschwimmlehrer anwesend sein.
- b) Suche nach der geeigneter Örtlichkeit:
- Der Schwimmlehrer ist dabei mit den Kontaktdaten zu den Bädern oder Badeplätzen, mit denen die Ortsstelle zusammenarbeitet, zu versorgen.
 - Dem Schwimmlehrer sind alle wichtigen Informationen zu den Örtlichkeiten weiterzugeben.
- c) Zielgruppe festlegen:
- Alter
 - Leistungsgrad (Anfänger, Fortgeschrittene, Profi)
 - ÖSA oder ÖRSA Kurs
 - Bademeistermodul
- d) Kurskosten festlegen:
- Kosten von € 50,-- bis € 90,-- pro Schwimmschüler inklusive einjähriger Mitgliedschaft bei der ÖWR-LVOÖ sind derzeit üblich (Stand 2014).
 - Mitgliedsbeitrag für ein Jahr miteinkalkulieren (Versicherungsschutz)
- e) Ausschreibung an potentielle Interessenten tätigen:
- Transparente, Plakate, E-Mails, Aushänge, Bildungseinrichtungen
 - Dem Schwimmlehrer sollen alle notwendigen Medien zur Nutzung bereitgestellt werden, die im Rahmen der Ortsstelle zur Verfügung stehen.
- f) Erster Tag:
- Einzahlungsbestätigungen und Anmeldungen kontrollieren -> keine Einzahlung
-> keine Kursteilnahme!

9.5 Prüfberechtigungen

Schwimmlehrern und Rettungsschwimmlehrern wird eine Prüfberechtigung auf 3 Jahre ausgestellt. Danach sind sie offiziell nicht mehr zur Prüfungsabnahme berechtigt. Die Teilnahme an Nachschulungen verlängert die Prüfberechtigung für weitere 3 Jahre.

9.6 Übungen und Rettungsgeräte

Rettungsgeräte müssen sachgemäß gewartet werden, um ihre Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Ein sicherer und korrekter Umgang mit den Geräten kann nur durch wiederholte Übungen innerhalb der Ortsstelle gewährleistet werden. Rettungsschwimmlehrer sind dabei so gut wie möglich bei der Durchführung und Organisation solcher Übungen, an denen alle Ortsstellenmitglieder teilnehmen sollen, zu unterstützen.



10 Nautik

Nautik ist die Schifffahrtskunde, insbesondere die Lehre von der Führung eines Schiffs! Im Rahmen der ÖWR sind hierfür zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich

10.1 Einsatzboote

Rettungs-/Einsatzboote, welche Eigentum der ÖWR sind (und solche, die für den ÖWR-Rettungsdienst herangezogen werden), dürfen nur von ÖWR-Mitgliedern, die im Besitz eines gültigen Schiffsführerpatents und der Selbstfahrgenehmigung sind, geführt werden.

Besonders großer Wert ist auf das seemännische Verhalten an Bord und den sorgsamen Umgang mit dem Einsatzboot zu legen!

- ⊕ Fender benutzen
- ⊕ Einsatzboot sauber halten
- ⊕ Wartungen zeitgerecht durchführen
- ⊕ usw.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit unterliegt dem jeweiligen Landesverband und dessen Landesreferenten, welche bei größeren Bootsschäden, Einsatzunfähigkeit, Neuanschaffung, usw. unbedingt in Kenntnis gesetzt werden müssen!

10.2 Schiffsführer

Voraussetzung für die Ausbildung zum Schiffsführer

- ⊕ ÖWR-Mitgliedschaft
- ⊕ Mindestalter 18 Jahre
- ⊕ längere aktive Mitarbeit in der ÖWR
- ⊕ gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien
- ⊕ Besitz eines Führerscheines oder ärztliches Gutachten laut Gesetz

Ausbildung

- ⊕ in einem ÖWR internen Kurs, der vom Landesreferenten für Nautik abgehalten wird oder in einer beliebigen Schiffsführerschule
- ⊕ Prüfung in Recht, Technik und Praxis durch die Landesregierung

10.3 Selbstfahrgenehmigung

Zu überprüfen durch

- ⊕ Landesreferenten für Nautik
- ⊕ einem ausgebildeten Nautikinstruktor
- ⊕ in Ausnahmefällen durch den OL nach Rücksprache mit dem Landesreferent für Nautik



Voraussetzungen

- ⊕ Mindestens 1-jähriger Besitz des Schiffsführerpatents
- ⊕ 1-jährige Mitarbeit bei Bootsdiensten unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Schiffsführers
- ⊕ Retterschein

Wichtig Eine Bestätigung des Erlangens der Selbstfahrgenehmigung muss durch den prüfenden Nautikinstruktor an den Landesreferent für Nautik mitgeteilt werden, damit dieser eine Bescheinigung ausstellen kann!

10.4 Nautikinstruktor

Der Nautikinstruktor soll in den Ortsstellen die praktische Ausbildung der Schiffsführeranwärter durchführen. Mit der Einrichtung dieser Ausbildungsstufe soll ein einheitliches Ausbildungsniveau und ein einheitlicher Sprachgebrauch in der Nautik gewährleistet werden. Er ist nicht berechtigt selbstständig Schiffsführerkurse abzuhalten.

Voraussetzungen

- ⊕ gültige Selbstfahrgenehmigung seit 3 Jahren
- ⊕ gute Allgemeinbildung und Unterrichtsgeschick
- ⊕ Positiv absolviertes Prüfungsseminar im Rahmen der Bundesleitung oder des Landesverbandes vor einer Prüfungskommission, die vom Bundesreferenten für Nautik bestimmt wird

Gültigkeit

- ⊕ damit die Lehrbefähigung „Nautikinstruktor“ erhalten bleibt, muss eine wiederkehrende Überprüfung durch den LR Nautik durchgeführt werden
- ⊕ die Gültigkeit besteht bis auf Widerruf durch den Bundesreferenten für Nautik



11 Funk

Kommunikation im Einsatzfall muss **KURZ, EINDEUTIG** und **PRÄZISE** sein! Eine **Rückmeldung** erfolgt am einfachsten **durch eine kurze sinngemäße Wiederholung**.

Im Rahmen von ÖWR-Einsätzen gibt es neben der direkten Kommunikation sowohl die Kommunikation mit Funkgeräten (analog oder digital), als auch mit Mobiltelefonen. Für sämtliche Funkkommunikation ist unbedingt die ÖWR-Funksprechordnung einzuhalten.

11.1 Allgemeine Funkregeln

Besonders bei der gängigsten Verkehrsart im Funk, dem Wechselsprechen, ist es notwendig ein paar allgemeine Funkregeln einzuhalten:

- 1) Funkgeräte sind im Einsatz **stets besetzt zu halten**.
- 2) Vor der Verwendung ist zunächst die **richtige Sprechgruppe** zu wählen
- 3) Jedes, auch nur vorübergehend **abgeschaltete Funkgerät**, ist der übergeordneten Funkstelle (Stab) zu **melden**.
- 4) Vor Einsatzbeginn ist die **Verständigung** zwischen den Funkstellen zu **überprüfen**. Dies gilt auch dann, wenn während des Einsatzes neue Funkgeräte hinzukommen.
- 5) Das Drücken der Sprech Taste (PTT – Press to talk) ohne ein Gespräch abzusetzen ist verboten.
- 6) Vor dem Beginn eines Gesprächs ist zu überprüfen, ob nicht gerade ein Funkgespräch stattfindet. **Laufende Gespräche sind abzuwarten!** Ausnahme: **Gefahr im Verzug!**
- 7) Gesprächseröffnung: Der gewünschte **Gesprächspartner** wird zuerst genannt, dann wird der Funkrufname des **Rufenden** genannt, gefolgt von der Aufforderung zu antworten („*kommen!*“).
- 8) Höflichkeitsfloskeln wie **Bitte** und **Danke** sind **nicht üblich**, im Allgemeinen wird ge**SIE**zt.
- 9) Beim Funken **keine Personennamen** sondern nur Funkrufnamen oder Funktionen verwenden (z.B. „*Einsatzleiter*“ statt „*Max*“).
- 10) Alles am Funk Gesprochene und Gehörte unterliegt per Gesetz der **strikten Geheimhaltung**.
- 11) Jedes Funkgespräch ist dringend. Es erübrigt sich daher der Hinweis auf Dringlichkeit, außer bei **Gefahr im Verzug**.
- 12) Bei Gefahr im Verzug wird die EL oder die betroffene Funkstelle wie folgt gerufen: „*Einsatzleitung für XYZ, Gefahr im Verzug, sofort kommen!*“
- 13) Die EL kann **Funkstille** verhängen (z.B. bei Gefahr im Verzug) „*Hier Einsatzleitung, Funkstille!*“
- 14) Die Funkstille wird mit „*Hier Einsatzleitung, Ende der Funkstille!*“ aufgehoben.
- 15) **Fehler** bei der Durchgabe einer Nachricht werden **sofort** nach dem Fehler mit den Worten „*ich korrigiere*“ gekennzeichnet. Die korrekte Durchsage wird, beginnend mit dem letzten korrekten Wort, richtig wiederholt (z.B. „*Erwartetes Eintreffen um 16:00 – ich korrigiere: um 17:00.*“).
- 16) **Wiederholungen** sind wenn möglich zu vermeiden.
- 17) Schwer verständliche Wörter sollten buchstabiert werden. **Buchstabieren** wird mit „*ich buchstabiere*“ angekündigt. Nach dem Buchstabieren muss das Wort nochmals ausgesprochen



werden (z.B. „Hawlotschek, ich buchstabiere: Hotel, Alfa, Whiskey, Lima, India, Tango, Sierra, Charlie, Hotel, Echo, Kilo → Hawlotschek“)

- 18) Die Durchgabe von überflüssigen oder **unwichtigen Nachrichten** sollte unterbleiben.
- 19) Ein Gespräch wird üblicherweise von dem **beendet**, der es begonnen hat (z.B. „Ende mit Boot 1“).
- 20) Wird nach einer Nachricht keine Antwort oder Bestätigung gewünscht: „Ohne Quittung, Ende.“

11.2 Kommunikation mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden

Kommunikation mit Hilfsorganisationen und Behörden erfolgt üblicherweise durch den EL (oder im direkten Auftrag vom EL).

Im Einsatzfall können in OÖ alle Hilfsorganisationen untereinander über die programmierten BOS-Sprechgruppen kommunizieren. Eine Verwendung dieser Sprechgruppen ist **NUR** nach vorheriger Vereinbarung mit den EL gestattet – Ausnahmen sind Notfälle. Funkdisziplin ist sehr wichtig, da ja die Reichweiten des Digitalfunkes überregional sind und ein einfaches Ausweichen auf eine andere Sprechgruppe nicht immer möglich ist.

Detailliertere Informationen sind dem Anhang zu entnehmen.



12 Tauchen

Dem Leitspruch „Jeder Rettungsschwimmer ein Rettungstaucher“ folgend, bilden wir Rettungsschwimmer durch eigene ÖWR-Tauchlehrer zu Rettungstauchern aus. ÖWR-Taucher werden eingesetzt, um im Wasser verunglückte Menschen zu retten oder, wenn das nicht mehr möglich ist, sie zu suchen und zu bergen. Weiters zur Suche und Bergung von Sachgütern bei Gefahr im Verzug, auf Anforderung einer Behörde, im Überwachungsdienst oder bei Reinigungsaktionen. Auch bei technischen Hilfestellungen, wo unter Wasser gearbeitet werden soll, werden ÖWR-Taucher angefordert (zum Beispiel beim Hochwassereinsatz).

12.1 Ausbildungsstufen

Jugendtauchschein	(JTS)	Nicht für den Einsatzdienst berechtigt
Grundtauchschein	(GTS)	Einsatztiefe bis 20 m
Leistungstauchschein	(LTS)	Einsatztiefe bis 40 m
Tauchlehrerassistent	(TLA)	Einsatztiefe \geq 50 m
Tauchlehrer 1. Stufe	(TL*)	Einsatztiefe \geq 50 m
Tauchlehrer 2. Stufe	(TL**)	Einsatztiefe \geq 50 m
Tauchlehrer 3. Stufe	(TL***)	wird an Mitglieder der Bundesprüfungskommission verliehen und kann nicht durch eine Prüfung erworben werden

12.2 Voraussetzungen für Kursteilnahme

12.2.1 Grundtauchschein (GTS)

- ⊕ Vollendetes 17. Lebensjahr
- ⊕ ÖWR-Mitgliedschaft
- ⊕ Retter- und Schnorchelschein 2. Stufe (kann im Zuge des Tauchkurs erworben werden)
- ⊕ Gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien
- ⊕ Gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung
- ⊕ Leistungsnachweis (bei Kursbeginn): 500 m schnorcheln in max. 10 Minuten

12.2.2 Leistungstauchschein (LTS)

- ⊕ Vollendetes 18. Lebensjahr
- ⊕ ÖWR-Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit im Einsatzdienst der ÖWR
- ⊕ Mind. 1 Jahr im Besitz des GTS
- ⊕ Mind. 60 Tauchgänge (40 davon nach Erwerb des Grundtauchscheines)
- ⊕ Gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien
- ⊕ Gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung
- ⊕ Leistungsnachweis (bei Kursbeginn): 300 m schnorcheln in max. 4:30 Minuten

12.2.3 Tauchlehrerassistent (TLA) und Tauchlehrer (TL)

Die Anmeldung erfolgt durch den Landesverband.

Nähere Infos sind im Anhang „VI. Prüfungsstufen“ ersichtlich.



12.3 Anmeldung zum Tauchkurs

Die Anmeldeunterlagen werden im Herbst an die Ortsstellenleiter gesendet und sind bis zum 20. Dezember vollständig ausgefüllt, einschließlich aller geforderten Unterlagen, zu retournieren.

Kursbeginn ist immer Anfang Jänner, Kursende ist Ende Mai.

Hinweis **Mit der Kursanmeldung ist auch eine tauchärztliche Untersuchung abzugeben, die mindestens bis zum Kursende gültig ist!**
→ Daher rechtzeitig einen Untersuchungstermin vereinbaren.

12.4 Aufgaben der OL betreffend Kursteilnehmer

Die Anmeldung zum Tauchkurs erfolgt ausschließlich durch den Ortsstellenleiter. Er trägt auch die Verantwortung über die Vollständigkeit der geforderten Unterlagen und die zeitgerechte Übermittlung an den Landesreferenten für Tauchen. Dem Tauchkursteilnehmer ist für die Dauer des Kurses eine komplette, geprüfte und in Österreich zugelassene Tauchausrüstung zur Verfügung zu stellen.

12.5 Aufbau der Tauchausbildung

- Teil 1:** Schnorchel- und Gerätetraining im Hallenbad auf der Gugl von Anfang Jänner bis Ende März
- Teil 2:** Theorieteil in der Regel in Nußdorf am Attersee bzw. nach Vereinbarung. Von Anfang Februar bis Ende März mit anschließender schriftlicher Prüfung
- Teil 3:** Praxisteil in Nußdorf am Attersee und an div. Tauchplätzen. Von Mitte April bis Ende Mai mit anschließender praktischer Prüfung

Der Kursablauf ist für Jugend-, Grund- und Leistungstauchschein gleich. Die Übungen und Prüfungen sind dem jeweiligen Anforderungsprofil angepasst.

Informationen zu TLA- und TL-Prüfungen sind beim LRT nachzufragen und werden hier nicht gesondert beschrieben.

12.6 Einsatzvorschriften

Einen Taucheinsatz darf nur ein Tauchlehrer oder ein Tauchlehrerassistent leiten. In Ausnahmefällen ein versierter Tauchleistungsschein-Inhaber. Dazu bedarf es aber der schriftlichen Zustimmung des Landesreferenten für Tauchen. In Ausnahmefällen kann die Taucheinsatzleitung auch an eine sonstige geeignete Person übertragen werden, sofern diese zustimmt und nachweislich Kenntnisse der Tauchrichtlinien, sowie eine Einweisung in Taucheinsatzleitung erhalten hat und vom zuständigen LRT dafür freigegeben wurde. Die Taucheinsatzleitung kann nur durch jene Taucheinsatzkraft übertragen werden, die sonst im konkreten Fall vor Ort gemäß den Tauchrichtlinien die Einsatzleitung innehatte.

Nähere Angaben zu den „IV. Besondere Hinweise und Sicherheitsanweisungen“ sind im Anhang nachzulesen.



12.7 Schnuppertauchen

Schnuppertauchgänge finden außerhalb von Ausbildungs- und Einsatztauchgängen statt und setzen keine ÖWR-Mitgliedschaft voraus.

Voraussetzungen:

- ⊕ vollendetes 9. Lebensjahr
- ⊕ physische und mentale Eignung
- ⊕ schriftliche Einverständnis- und Gesundheitserklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Durchführung:

- ⊕ begrenzter Wasserbereich, mit Einstiegsmöglichkeit im hüfttiefen Wasser
- ⊕ angepasste (kindgerechte) Ausrüstung

Schnuppertauchgänge dürfen nur unter der Aufsicht von aktiven ÖWR-Tauchlehrern oder – Assistenten stattfinden. Stehen solche gerade nicht zur Verfügung, so können auch fähige, erfahrene Leistungstauchscheininhaber die Aufsicht übernehmen, wenn sie dazu im Einzelfall ausdrücklich vom zuständigen LRT ermächtigt wurden. Ein Gruppenführer darf maximal zwei Personen unter Wasser führen.

12.8 Voraussetzung für den „Aktiv-Status“ als ÖWR-Taucher

- ⊕ Körperliche Fitness
- ⊕ Tauchärztliche Untersuchung (bis zum vollendeten 39. Lebensjahr – 26 Monate; ab dem 40. Lebensjahr – 14 Monate)
- ⊕ Teilnahme an den Tauchfortbildungen
- ⊕ Regelmäßiges Tauchen (zumindest 20 Tauchgänge jährlich)

12.9 Tauchausschlussgründe

Sind in erster Linie gesundheitlich bedingte Ursachen und im Einzelfall mit dem Arzt abzuklären. Die absoluten, die relativen und die temporären Kontraindikationen hier anzuführen würde den Rahmen dieser Unterlage sprengen.

12.10 Verständigung der Taucher im Einsatzfall

In der Regel über die LWZ (Pageralarmierung und Handyverständigung)

12.11 Risiko und Gefahren beim Tauchen.

In unseren Seen eher nur Fischernetze und Schiffsverkehr. In Flüssen stellen Strömungen, Verblockungen, künstliche Einbauten, sowie Wehranlagen die größten Gefahren dar. Vorsicht bei Unfällen mit Fahrzeugen – insbesondere mit Ladegut! Grundsätzlich kann man ein gewisses Restrisiko nicht ausschließen.



Eine Risikominimierung ist möglich durch:

- ⊕ Körperliche Fitness
- ⊕ Auf den eigenen Körper „hören“
- ⊕ Regelmäßiges Tauchen und Üben für den Problemfall
- ⊕ Gewartete und sinngemäß verwendete Ausrüstung
- ⊕ Kenntnis des Gewässers und der dort drohenden Gefahren

12.12 Fortbildung der Taucher

In der Regel gibt es eine Frühjahrsübung (die gleiche Übung wird an 2 Wochenenden angeboten) und eine Herbstübung (entfällt bei zusätzlichen anfallenden Übungen während des Jahres).

12.13 Sauerstoffgabe

In der Wasserrettung sind wir, bei entsprechender Schulung, berechtigt Sauerstoff zu verabreichen. Im Falle eines Tauchunfalles ist die O₂-Gabe eine der wichtigsten und effizientesten Hilfeleistungen. Die Kenntnis über die Handhabung ist daher für jeden ÖWR-Taucher von großer Wichtigkeit.

12.14 Tauchgeräte

Die im Rahmen der ÖWR verwendeten Tauchgerätschaften (ÖWR-Eigentum sowie Private) müssen den geltenden österreichischen Gesetzen genügen.



13 Wildwasser

Ziel der Wildwasserausbildung ist es, aktive ÖWR-Einsatzkräfte für dieses Spezialgebiet entsprechend zu schulen, um sie für Sicherungs-, Rettungs- und Bergeaktionen am und im Fließgewässer mit einem höchstmöglichen Maß an Eigenschutz einsetzen zu können.

13.1 Zuständigkeit & Erreichbarkeit

- ⊕ Die Zuständigkeit unterliegt dem Landesreferenten für Wildwasser
- ⊕ In der Regel über die LWZ (Pageralarmierung und Handyverständigung)
- ⊕ Ev. zusätzlich über Landesreferenten für Wildwasser bzw. über die WhatsApp Einsatz Gruppe durch den AS Einsatzleiter

13.2 Voraussetzung für Anmeldung zur WW-Ausbildung

Kursanmeldung ausschließlich durch OL

- ⊕ ÖWR-Mitgliedschaft
- ⊕ körperliche und geistige Eignung
- ⊕ Retterschein
- ⊕ Vollendetes 17. Lebensjahr
- ⊕ Vorbereitungskurs innerhalb der Ortsstelle
- ⊕ Gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien
- ⊕ Ärztliches Attest über WW-Tauglichkeit lt. WW-Richtlinien

13.3 Ausbildungsstufen

- ⊕ Fließwasserretter – FWR bis WW-Stufe 3!
- ⊕ Wildwasserretter – WWR
- ⊕ Spezialisierungslehrgänge (Raft, Canyoning, erweiterte Seiltechnik)

Wichtig In regelmäßigen Abständen sind ärztliche Überprüfung und Weiterbildung lt. WW-Richtlinien erforderlich.

13.4 Wildwasserstufen

Es wird zwischen sechs Schwierigkeitsgraden unterschieden. Wobei Wildwasser I als leicht und Wildwasser VI als unbefahrbar bezeichnet wird.

13.4.1 WW I – Leicht

Das Wasser fließt, es gibt nur schmale, flache Untiefen mit einfachen Hindernissen.

13.4.2 WW II – Mäßig schwierig

Die Route hat freie Durchfahrt, vielfach einfache Hindernisse im Strom. Schwache Walzen und kleine Stufen können vorhanden sein. Stellenweise beschleunigt der Strom in Verengungen.



13.4.3 WW III – Schwierig

Ein bestimmter Weg muss befahren werden, aber die Durchfahrten sind übersichtlich und vom Boot aus zu erkennen. Die Wellen können hoch und unregelmäßig sein, weiters sind Steine und Hindernisse vorhanden. Man muss mit größeren Walzen und Wirbeln rechnen.

13.4.4 WW IV – Sehr schwierig

Die Durchfahrten sind nicht immer ohne weiteres erkennbar, eine vorherige Erkundung des Gewässers ist zu empfehlen. Andauernde Schwälle, das Wasser ist voller kräftiger Walzen, Wirbel und Presswasser.

13.4.5 WW V – Äußerst schwierig

Die Erkundung ist unerlässlich, weil ernste Gefahren in den Stromschnellen liegen. Hohe Stufen mit Rückstau, enge Passagen, ausgedehnte Gesteinsfelder, Löcher, schwierige Ein- und Ausfahrten.

13.4.6 WW VI – Grenze der Befahrbarkeit

Nur bei bestimmten Wasserständen befahrbar. Jeder Fehler kann unabsehbare Folgen haben. Alle Schwierigkeiten des Wildwasserfahrens können auftreten, hinzukommen schwierige Zugänge zum Wasser.

13.5 Ausrüstung & Material

Spezielle für diesen Bereich abgestimmte Ausrüstungsgegenstände sind erforderlich, um auf verschiedene Arten und Möglichkeiten, Menschen im verletzten oder unverletzten Zustand aus schwierigem Gewässer oder Gelände zu retten/bergen.

- ⊕ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- ⊕ Seile, Karabiner, Abseilgeräte, Canyoningurt, etc.
- ⊕ Bergehilfen (Raft, Bergetragen, etc.)
- ⊕ Erste Hilfe Ausrüstung
- ⊕ etc.

13.6 Fortbildung

FWR/WWR müssen regelmäßig an Übungen in den Ortsstellen teilnehmen, um ihren Ausbildungsstand zu erhalten. Im Landesverband werden jährlich WW-Fortbildungen angeboten. WW-Retter müssen alle 3 Jahre an einer Landesfortbildung teilnehmen.

13.7 Voraussetzung für den „Aktivstatus“

- ⊕ **FW-Retter:**
regelmäßige Fortbildungen laut Richtlinien in den Ortsstellen
- ⊕ **WW-Retter:**
regelmäßige Fortbildungen laut Richtlinien im Landesverband gültiges ärztliches Attest über WW-Tauglichkeit laut Richtlinien (alle 3 Jahre/über 45 alle 14 Monate)



13.8 Einsatzleitung

Als WW-Einsatzleiter fungieren grundsätzlich erfahrene WW-Retter, in Sonderfällen auch erfahrene FW-Retter. Bei Gefahr im Verzug ev. auch ein erfahrener Rettungsschwimmer.

13.9 Allgemeine Kenntnis für OL

Die Erstellung der topografischen Beurteilung des jeweiligen Einsatzgebietes ist in der OS erforderlich.

13.10 Schnuppern

Aktivitäten mit Jugendlichen im Wildwasser sind zur Vorbereitung für eine spätere Ausbildung zulässig und setzen keine ÖWR-Mitgliedschaft voraus.

Voraussetzungen:

- ⊕ Helferschein – in besonderen Fällen, durch Zustimmung durch den Landesreferenten genügt der Junior-Retter
- ⊕ physische und mentale Eignung
- ⊕ schriftliche Einverständnis- und Gesundheitserklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Durchführung:

- ⊕ WW-Schwimmen bis WW II
- ⊕ Raften bis WW III
- ⊕ AUSNAHME: Junior-Retter nur bis WW I
- ⊕ angepasste (kindgerechte) Ausrüstung
- ⊕ Abseiltechnische Elemente sollten möglichst passiv oder mit redundanter Sicherung durchgeführt werden und sind nur unter besonderer Aufsicht zulässig.

Für jeweils zwei Jugendliche ist eine Aufsicht durch zumindest einen FWR zu gewährleisten. Als Übungsleiter für Aktivitäten mit Jugendlichen im Wildwasser fungieren in der Arbeit mit Jugendlichen erfahrene FWR oder WWR, die von den zuständigen Referenten im Landesverband (WW und Jugend) hierzu ermächtigt worden sind.



14 Fahren mit Einsatzfahrzeugen

14.1 Pflichten des Lenkers / Fahrzeugverantwortlichen

- Kontrolle des Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt / Sicherstellung der Fahrbereitschaft
- Bereifung
- Beleuchtung
- Bremsanlage
- Motorölstand / Kühlflüssigkeit
- Kraftstoff
- Verbandszeug lt. STVO – Rettungsrucksack
- Beladung (Sicherheit / Gewicht)
- §57a „Pickerl“-Überprüfung
- Warndreieck / Warnweste
- Zulassungsschein (auch beim Anhänger nicht vergessen!)
- Führerschein
- Blaulichtbescheid (muss vorhanden sein -> ist bei Kontrolle vorzuweisen)
- Führen des Fahrtenbuches
- Europäischer Unfallbericht (Formular)
- Versicherungskarte (Polizzen Nummer)
- Tankkarte (falls vorhanden)

14.2 Definition Einsatzfahrzeug §2 (25) (StVO)

Ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen (§ 22) blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale.

Wann darf ich Sondersignale verwenden §26 (1):

- nur bei Gefahr im Verzuge,
- zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes

ergänzend:

- Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes verwendet werden

14.3 Rechtliche Grundlagen

Rote Ampeln

Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, dass sie hierbei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen



Sicherheitsgurt (§106 KFG):

- ✚ Für Personen in Einsatzfahrzeugen gilt grundsätzlich die Gurtanlegepflicht auch im Rahmen einer Einsatzfahrt
- ✚ Sie sind nur dann von ihr befreit, wenn der Zweck der Fahrt mit dem Gebrauch des Sicherheitsgurtes unvereinbar ist

Achtung Anpassen der Fahrgeschwindigkeit

14.4 Fahrtenbuch

Inhalt:

- ✚ Datum
- ✚ Beginn und Ende (der Einsatzfahrt)
- ✚ Zweck
- ✚ Route
- ✚ Veranlasser der Einsatzfahrt (Einsatzleiter / Einsatzlenker)
- ✚ Lenker des Fahrzeuges

Bei Einsatzfahrt → Kopie des Fahrtenbuches an den LV (dieser muss der Behörde die Einsatzfahrten unaufgefordert nachweisen).

14.5 Mautpflichten

- ✚ Vignettenpflicht, UND
- ✚ Streckenmautpflichtig! (z.B.: A9/A10/A11/S16; ausgenommen Einsatzfall)

14.6 Verkehrsunfall

- ✚ Warnweste anziehen / Unfallstelle absichern
- ✚ Erste Hilfe leisten / Rettung anfordern (bei Personenschaden)
- ✚ Behördliche Aufnahme anfordern (bei Personenschaden)
- ✚ Europäischen Unfallbericht ausfüllen
- ✚ Fotos machen (wenn möglich)
- ✚ KFZ-Verantwortlichen bzw. Landesleitung informieren



14.7 ÖWR-Intern

a) Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug OHNE Sondersignale lenken:

Grundsätzlich jeder der eine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) besitzt und von der ÖWR ermächtigt wird, z.B. für:

- ⊕ Kinderschwimmkurse
- ⊕ Heimbringerdienst (ÖWR-Veranstaltungen), etc.

b) Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug MIT Sondersignalen lenken:

Jedes aktive ÖWR Mitglied welches eine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) hat und die Schulung des LV „Fahren mit Einsatzfahrzeugen“ besucht hat

c) Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug OHNE / MIT Sondersignalen nicht lenken:

- ⊕ Grundsätzlich jeder, der keine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) besitzt oder
- ⊕ Jeder, dem der LV das Recht ein ÖWR-Fahrzeug zu lenken entzieht, oder
- ⊕ Jeder, dem der LV das Recht ein ÖWR-Fahrzeug mit Sondersignal zu lenken entzieht

d) Wer entscheidet über die Verwendung der Sondersignale in der ÖWR

- ⊕ der Einsatzleiter
- ⊕ der Einsatzfahrer

14.8 Interne Kriterien für die Verwendung von Sondersignalen

a) Blaulicht & Folgetonhorn (alle Rechte eines Einsatzfahrzeuges)

- ⊕ Unmittelbare Gefahr für Menschenleben
- ⊕ KHD-Übungen

Beispiel:

Unmittelbare Gefahr für Menschenleben → OS Steyr löst mit „Person in der Enns in einer Wehr“ einen FW/WW- Einsatz aus, OS Plesching rückt aus Linz zur Hilfeleistung an

b) Nur Blaulicht

Dringender/Akuter Einsatz

Beispiel:

akuter Taucheinsatz (Person im Strandbad Weyregg versunken) – dabei Nutzung der vollen Rechte eines Einsatzfahrzeuges nur soweit, als dass ein zügiges Vorrankommen möglich ist:

- Keine oder nur minimale Geschwindigkeitsübertretungen
- Rettungsgasse und Vorfahrtsrecht nutzen (kein Stau stehen)

c) Ohne Sondersignal

- ⊕ Geplante Einsätze
- ⊕ Übungen
- ⊕ Transportfahrten, etc.

Beispiel:

- ⊕ Alle Einsätze (Tauch-, und sonstige Sucheinsätze) die im Vorhinein bekannt und terminiert sind
- ⊕ Transporte von Waren oder Personen bei Veranstaltungen
- ⊕ See- und Flussreinigungsaktionen



14.9 Fahren mit Anhängern

Grundsätzlich dürfen nur Anhänger gezogen werden, bei denen die Gewichtslimits insbesondere auch die Stützlast und die höchste zulässige Anhängelast (siehe Zulassungsschein) nicht überschritten werden.

Mit Klasse B dürfen folgende Anhängertypen gezogen werden:

- ⊕ **leichte** Anhänger (**bis 750 kg** höchstzulässiges Gesamtgewicht)
- ⊕ **schwere** Anhänger – wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also Zugfahrzeug und Anhänger) **nicht 3.500 kg übersteigt**
- ⊕ **schwere, auflaufgebremste** Anhänger: die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf 3.500 kg nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.

Klasse B mit Code 96 zusätzlich erlaubt:

schwere Anhänger, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination **mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 4.250 kg** beträgt

Klasse BE

- ⊕ Die Klasse BE erlaubt das Lenken von **Anhängern mit max. 3500 kg** höchst zulässigem Gesamtgewicht.
- ⊕ Für das Lenken von **Anhängern** mit mehr als **3500 kg** höchst. zul. GG ist die "alte" Klasse E zu B erforderlich oder zumindest die Klasse C1E.

Klasse E zu B:

- ⊕ der Anhänger darf ein höchstzulässiges **Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg** haben. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf **7.500 kg** nicht übersteigen.
- ⊕ Bei **aufaufgebremsten** Anhängern darf das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
- ⊕ Darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.

14.10 Informationen zum sog. „Rettungsführerschein“

Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg dürfen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker:

- ⊕ Nicht mehr in der Probezeit ist
- ⊕ Eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat
- ⊕ Im Besitz einer Bestätigung der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist



14.11 zusätzliche Richtlinien

- ⊕ Auftanken des Fahrzeuges, wenn Tankanzeige unter der Hälfte
- ⊕ Tankrechnungen im KFZ aufbewahren (zur Kontrolle der LV-Prüfer)
- ⊕ Wir transportieren gerettete Personen nur in Ausnahmefällen
- ⊕ Fahrten ins Ausland bedürfen der Zustimmung des LV auch bei Einladung einer entsprechenden ausländischen Organisation (z.B. CZ / Wasserwacht / DLRG etc..)
- ⊕ Schäden am Fahrzeug sind dem Verantwortlichen bzw. der Landesleitung zu melden
- ⊕ der Fahrstil fällt auf die Organisation zurück! (Rufschädigung)
- ⊕ ADÄQUATES Fahrverhalten!

14.12 Fahrerlaubnis

Ab sofort gilt folgendes:

- ⊕ Für Fahrten mit einem Anhänger oder Einsatzfahrten – kein Probeführerschein mehr!
- ⊕ Für alle sonstigen Fahrten (Training, etc.) – ein Jahr im Besitz des Führerscheins!

Eigenverantwortung wird vorausgesetzt.

OL bitte alle Mitglieder informieren!

Fahrzeugverantwortliche bitte bei Fahrzeugschlüsselübergabe kontrollieren.



15 Sport

15.1 Landesmeisterschaften im Rettungsschwimmen

Die Landesmeisterschaften im Rettungsschwimmen gliedern sich in Pool und Open Water Bewerbe. Diese werden von den Ortsstellen im Landesverband durchgeführt. Aufgaben der Ortsstellen ist primär die Organisation (Sponsoren, Abklären mit Bädern, Verpflegung, Personal für die Durchführung, etc.) der Veranstaltung. Die Organisation der Zeitnehmung, Anmeldemodalitäten und Ausschreibung obliegt dem Landesreferenten für Sport.

Je nach Gegebenheiten in der austragenden Ortsstelle können nur Pool bzw. nur Open Water Bewerbe ausgetragen werden.

Folgende Bewerbe können ausgetragen werden:

15.1.1 Pool

- ⊕ 25 m Rücken
- ⊕ 50 m Flossen und Gurtretter
- ⊕ 50 m Hindernisschwimmen
- ⊕ 50 m Freistil
- ⊕ 50 m Rücken
- ⊕ 100 m Kombinierte Rettungsübung
- ⊕ 100 m Puppe mit Flossen und Gurtretter
- ⊕ 4x25 m Puppenstaffel
- ⊕ 4x50 m Hindernisstaffel

15.1.2 Open Water

- ⊕ Surf Race (Brandungsschwimmen)
- ⊕ Board Race (Rettungsbrettwettkampf)
- ⊕ Rescue Tube Rescue (Staffel)
- ⊕ Board Race (Staffel)
- ⊕ Obstacle Surf Race

Als Grundlage für die Landesmeisterschaften gilt das aktuelle ARGE Regelwerk. Die Altersklasseneinteilung wird immer in der aktuellen Ausschreibung zu den Landesmeisterschaften bekanntgegeben.

Die Ergebnisse der Landesmeisterschaften sind mitunter maßgeblich für die Qualifikation zu den Bundesmeisterschaften im Rettungsschwimmen.

Eine Staffel besteht aus vier Personen (Ausnahme: Board Rescue – hier besteht die Staffel aus zwei Personen). Jede Mannschaft benötigt einen Mannschaftsführer. Dieser kann Teil der Mannschaft (Doppelbelastung) sein oder von einer weiteren Person gestellt werden.

15.2 Bundesmeisterschaften im Rettungsschwimmen

Wie auch bei den Landesmeisterschaften werden auch bei den Bundesmeisterschaften die Bewerbe in Pool und Open Water Bewerbe gegliedert.

Für die Bundesmeisterschaften wird das Regelwerk jährlich aktualisiert und vom Bundesreferenten für Sport bekanntgegeben.



Die Wettkämpfe werden grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt für folgende Klasseneinteilung ausgetragen:

- ⊕ Jugendklasse – alle Wettkämpfer die das 13. Lebensjahr bis zum Beginn des Bewerbs vollendet haben und bis zum 31.12. des Wettkampfjahres das 17. Lebensjahr vollenden.
- ⊕ Allgemeine Klasse – alle Wettkämpfer, die vor dem 1.1. des Wettkampfjahres bereits das 17. Lebensjahr vollendet haben

Folgende Bewerbe können ausgetragen werden:

15.2.1 Pool

Einzeldisziplinen:

- ⊕ Obstacle Swim
- ⊕ Manikin Carry
- ⊕ Rescue Medley
- ⊕ Manikin Carry with Fins
- ⊕ Manikin Tow with Fins
- ⊕ Super Lifesaver

Staffel

- ⊕ Line Throw Relay
- ⊕ Manikin Relay
- ⊕ Obstacle Relay
- ⊕ Medley Relay
- ⊕ Pool Lifesaver Relay

Pool Mannschaftsbewerb

- ⊕ SERC (Simulated Emergency Response Competition)

15.2.2 Open Water

Einzeldisziplinen

- ⊕ Surf Race (Brandungsschwimmen)
- ⊕ Board Race (Rettungsbrettwettkampf)
- ⊕ Beach Flags

Staffeln

- ⊕ Rescue Tube Rescue
- ⊕ Board Rescue

Eine Staffel besteht aus vier Personen (Ausnahme: Board Rescue – hier besteht die Staffel aus zwei Personen). Beim Line Throw Relay kann die Mannschaft aus zwei oder vier Personen bestehen. Jede Mannschaft benötigt einen Mannschaftsführer. Dieser kann Teil der Mannschaft (Doppelbelastung) sein oder von einer weiteren Person gestellt werden.

15.3 Landeskader

Der Landeskader wird vom Landesreferenten für Sport ca. ein Monat nach den Landesmeisterschaften bekanntgegeben und hat ein Jahr Gültigkeit. Die erbrachten Leistungen in den Landesmeisterschaften dienen zur Qualifikation für den Landeskader.

- ⊕ A-Kader: Top 5 der Landesmeisterschaften (Jugend II + III und allgemeine Klasse)
- ⊕ B-Kader: Top 6-10 der Landesmeisterschaften (Jugend II + III und allgemeine Klasse)

Falls eine Teilnahme an den Landesmeisterschaften aus guten Gründen nicht möglich ist und in besonderen Fällen können auch die bestrittenen Bewerbe des Vorjahres zur Qualifikation herangezogen werden.



15.4 Bewerbe

Der Landesverband Oberösterreich nimmt an diversen Bewerben teil. Diese werden termingerecht vom Landesreferent für Sport ausgeschrieben. Für die Teilnahme an den Bewerben wird bei Anmeldung eine Kautions iHv. € 50,00 (Überweisung an das Landesverbandskonto) fällig.

Die hier angeführten Bewerbe sind nur ein grober Auszug:

- ⊕ Speed Lifesaving Innsbruck
- ⊕ OÖ Landesmeisterschaften im Flossenschwimmen auf der Gugl
- ⊕ Internationales Flossenschwimmen in Vltavice Czech
- ⊕ Landesmeisterschaften in Salzburg
- ⊕ Landesmeisterschaften in OÖ
- ⊕ Bundesmeisterschaften
- ⊕ Langstreckenschwimmen in Vlavice Czech
- ⊕ Open Water Meisterschaften in der Steiermark
- ⊕ 24 h Schwimmen Bad Radkersburg
- ⊕ 25 h Schwimmen Münchenberg
- ⊕ 12 h Schwimmen St. Pölten



16 SvE - Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen

Unabhängig von Alter, Geschlecht, Einsatzerfahrung oder Rang, bei Jedem können Belastungsreaktionen auftreten.

Jede Einsatzkraft erlebt einen Einsatz anders. Für den Einen ist es ein ganz "normaler" Einsatz, aber für den Andern kann es ein belastendes Ereignis sein. Sei es, weil der Verunfallte einem Angehörigen sehr ähnlich sieht, oder er diese Situation schon selbst erlebt hat. Hierfür würde es noch viele Beispiele geben.

Daher darf man nicht davon ausgehen wie man selbst diesen Einsatz erlebt hat, sondern daran denken, dass es für den Kollegen ganz anders gewesen sein könnte.

Wichtig wäre zuerst in sich selbst hinein zu hören, aber auch ein offenes Auge für die Kameraden zu haben. Das ist nicht nur Aufgabe der Einsatzleiter und Ortsstellenleiter, sondern auch "normale" Kollegen sollten sich moralisch dazu verpflichtet fühlen.

Wie die jahrelange Erfahrung zeigt, haben eher erfahrene und höher ausgebildete Einsatzkräfte Schwierigkeiten damit zuzugeben, dass sie traumatisiert sein könnten. Man kann doch nicht als "Führender alter Hase" diese "Schwäche" zeigen. Nicht nur deswegen ist absolute Verschwiegenheit bei Peers oberstes Gebot!!

Achtung Nur wer Hilfe annimmt kann auch Hilfe leisten!

16.1 Beispiele für belastende Einsätze

Grundsätzlich kann jeder Einsatz zu einem belastenden Ereignis werden, wenn die Bewältigungsmöglichkeiten stark eingeschränkt oder gar nicht vorhanden sind. Dazu kann es auch kommen, wenn zu wenig Übung oder Routine gegeben ist. Ebenfalls schwer belastend ist wenn das eigene Leben bedroht ist, oder durch die Gefahrenlage eine Hilfeleistung nicht zulässt.

- ⊕ Tod oder schwere Verletzung eines Kameraden im Einsatz
- ⊕ Notfälle mit Kindern
- ⊕ Angehörige des Verunfallten am Einsatzort
- ⊕ Es ist nicht einfach mit diesen Emotionen umzugehen
- ⊕ Oft kommen auch sprachliche Schwierigkeiten dazu
- ⊕ Todesangst durch eine lebensbedrohende Situation im Einsatz
- ⊕ Bergung von Toten
- ⊕ Erlebte Hilflosigkeit z.B. zu hohe Gefahr für das eigene Leben wie Strömung oder Tiefe
- ⊕ Lange andauernde Einsätze
- ⊕ Notfälle mit hohem Medieninteresse
- ⊕ Katastrophenhilfe
- ⊕ Notfälle mit nahestehenden Personen



Nach solchen Einsätzen wäre es ratsam, auf den eigenen Körper zu hören und sich selbst fragen ob die "Ampel" noch auf grün steht!!!

16.2 Gute Zeiten - Schlechte Zeiten

Jeder von uns kennt es. An manchen Tagen kommt man mit dem Alltagsdruck (Arbeit, Familie, usw) gut zurecht.

Es gibt aber auch Zeiten in denen man mit manchen Situationen überfordert ist.

Das kann verschiedene Ursachen haben. Grundsätzlich hat jeder Mensch seine persönliche Schmerzgrenze bei der Belastbarkeit. Diese kann sich durch äußere Einflüsse verschieben.

Hier spielen die eigenen Ressourcen eine große Rolle.

Stellt euch eine Vorratskammer vor. Wenn mehr entnommen wird als hineinkommt, wird diese bald leer sein. Genauso geht es auch unseren Körper. Die Belastbarkeit sinkt dramatisch!!!

Was leert meine Vorratskammer?

Einige Beispiele dafür sind:

- ⊕ Negativer Stress
- ⊕ Perfektionismus
- ⊕ Alkohol
- ⊕ Pessimismus
- ⊕ fordernde Freunde
- ⊕ finanzielle Probleme
- ⊕ familiäre Probleme usw.



16.3 Wie kann ich meine Vorratskammer füllen??

Dafür gibt es viele Möglichkeiten Und Jeder muss für sich den besten Weg finden. Beispiele wären:



16 SvE - Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen



- ⊕ körperliche Betätigung wie wandern, schwimmen, Natur genießen usw.
- ⊕ Positive Freizeitgestaltung wie Familie, Freunde, Meditation, lesen, usw.

Volle Vorratskammer = Volle Belastbarkeit

16.4 Mögliche Anzeichen während oder nach belasteten Einsätzen

- ⊕ sich immer wieder aufdrängende Bilder
- ⊕ quälende Erinnerungen (Alpträume, Gerüche)
- ⊕ Handlungsunfähigkeit beim Einsatz
- ⊕ verzerrte Erinnerungen an das Erlebte (Zeitwahrnehmung)
- ⊕ Angst und Hilflosigkeit
- ⊕ vermeiden von Orten, Personen usw, die mit dem Einsatz in Verbindung stehen
- ⊕ eingeschränkte Belastbarkeit
- ⊕ Konzentrationsschwierigkeiten
- ⊕ Zustand der Betäubung beim Einsatz

Wenn auch nur ein Punkt auftritt oder beim Einsatz aufgetreten ist, sollte man sich Hilfe suchen.

16.5 Wo erhalte ich Hilfe?

Auf jeder Ortsstelle liegen Folder mit den Telefonnummern der zuständigen Peers auf. Weiteres findet man alle notwendigen Informationen auf unserer Homepage.

16.6 Aufgaben eines Peers

- ⊕ Stabilisation
- ⊕ Wiederherstellung der Belastbarkeit
- ⊕ Bewältigungsmöglichkeiten aufzeigen
- ⊕ Wiederherstellung der physischen und psychischen "Vitalfunktionen" von Personen oder Gruppen.